



An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900DW | F +43 (0)5 90 900243
E rp@wko.at
W <https://news.wko.at/rp>

An das
Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
GZ. BMWFV-91.561/0001-I/3/2017	Rp 385/I/2017/Gt	4297	04.05.2017
	Mag. Pollauf/DDr. Leo Gottschamel		

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur geplanten Novellierung des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/549 (richtig wohl (EU) 2015/849) zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (4. Geldwäsche-Richtlinie) nimmt die Wirtschaftskammer Österreich wie folgt Stellung:

Neben den Umsetzungsbestimmungen zur 4. Geldwäsche-Richtlinie zeigen Erfahrungen aus der Praxis mit dem Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014, dass weitere Anpassungen der Berufsrechte erforderlich geworden sind.

Aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich wäre es daher sinnvoll, die vorliegende Novelle auch dafür zu nutzen, eine praxisgerechte Rechteerweiterung der Bilanzbuchhaltungsberufe vorzunehmen, die letztlich im Sinne der Wirtschaft liegt, weil vor allem durch die fehlenden Vertretungsrechte der Bilanzbuchhaltungsberufe ein finanzieller und bürokratischer Mehraufwand für EPU und KMU entsteht.

Die nachfolgende Stellungnahme gliedert sich somit in zwei Teile.

Im ersten Teil wird zum vorliegenden Entwurf zur Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie Stellung genommen.

Der 2. Teil umfasst notwendige Anpassungen und Klarstellungen zum Berufsrecht auf Basis des geltenden Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014 aus den Praxiserfahrungen der letzten Jahre.

Ergänzend wird ein in der Bundessparte Information und Consulting der Wirtschaftskammer Österreich in Abstimmung mit dem Fachverband Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie erstellter Entwurf für ein neues modernes „Rechnungswesenberufegesetz“ übermittelt. Durch dieses Gesetz sollen bestehende Unklarheiten beseitigt, Widersprüche bereinigt und fehlende Definitionen sowie Begriffsbestimmungen ergänzt bzw. präzisiert werden. Ein schlankerer Aufbau des Gesetzes soll der Übersicht und einer verbesserten Verständlichkeit dienen. Vor allem soll auch die neu gewählte Bezeichnung „Rechnungswesenberufegesetz“ klar zum Ausdruck bringen, dass es drei Rechnungswesenberufe gibt, womit auch die terminologische Unschärfe beseitigt wird, dass Buchhaltung und Personalverrechnung als Bilanzbuchhaltungsberuf bezeichnet werden. Das geltende Bilanzbuchhaltungsgesetz entspricht nicht mehr den Anforderungen eines zeitgemäßen, den modernen Wirtschafts- und Kundenerfordernissen gerecht werdenden Berufsgesetzes. Die Geldwäschebestimmungen wurden in diesem Entwurf noch nach der alten Rechtslage ausgerichtet, können aber leicht angepasst werden.

1. Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie

Hinsichtlich der Umsetzung der 4. Geldwäsche-RL ist anzumerken, dass die Geldwäsche schon mehr Platz einnimmt als das gesamte sonstige Berufsrecht.

Sinnvoller wäre, statt mehrfacher Regelung des Geldwäschethemas in einzelnen Materiangesetzen, eine einheitliche Regelung in einem eigenen Gesetz für alle betroffenen Berufsgruppen zu schaffen.

Lediglich redaktionell wird bemerkt, dass das Zitat der Richtlinie richtig (EU) 2015/849 und nicht (EU) 2015/549 lauten sollte.

Zu § 43 Abs. 2 Z 7:

Hier werden sowohl die Begriffe „Verdacht“ als auch „berechtigte Annahme“ definiert, obwohl diese Synonyme darstellen.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit sollte daher in § 42a Abs. 1 nur einer dieser Begriffe verwendet werden.

Zu § 50 Abs. 1 Z 4:

Bei Transaktionen mit/oder Geschäftsbeziehungen zu politisch exponierten Personen (PEP), ihren Familienangehörigen und politisch exponierten Personen bekanntermaßen nahestehenden Personen bestehen verstärkte Sorgfaltspflichten.

Die PEP-Liste kann nur über kostenpflichtige Datenbanken abgerufen werden, sodass den Berufsberechtigten wiederum Kosten entstehen.

Um die Unternehmen hinsichtlich des Zeit- und Kostenaufwandes zu entlasten, soll von Seiten der zuständigen Ministerien ein frei zugängliches PEP-Register kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Zusätzlich möchten wir anmerken, dass die Prüfung, ob es sich um ein Familienmitglied oder eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt, für die Verpflichteten faktisch nicht durchführbar und unzumutbar ist.

Zu § 52g Abs. 1:

Diese Bestimmung ist eine Kann-Bestimmung. Allerdings könnte diese Bestimmung zu der falschen Interpretation führen, dass die Behörde bei begründetem Verdacht eine Prüfung vornehmen muss.

Eine Kostentragung im Falle einer reinen risikobasierten Überprüfung ist nicht nachvollziehbar und führt zu Verzerrungen im Rahmen des Prüfprozesses.

§ 52 g Abs. 1 soll lauten:

(1) Die Behörde kann nach eigenem Ermessen, Prüfungen der Vorkehrungen zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnittes bei Berufsberechtigten vornehmen:

- 1. Anlassunabhängig nach einem risikobasierten Ansatz oder*
- 2. anlassbezogen, insbesondere bei Eintritt wichtiger Ereignisse oder Entwicklungen in der Geschäftsleitung und Geschäftstätigkeit der Berufsberechtigten.*

Zu § 52g Abs. 4:

Abzulehnen ist die generelle Tragung der Kosten der Prüfung durch externe Experten durch den Berufsberechtigten. Insbesondere im Rahmen einer anlassunabhängigen Prüfung erscheint diese Kostenüberwälzung nicht gerechtfertigt und widerspricht dem Ziel einer Deregulierung und Entlastung.

Absatz 4 sollte daher lauten:

(4) Die Kosten einer Prüfung gemäß Abs. 1 ~~Z-2~~, insbesondere die Entlohnung des Experten gemäß § 52h Abs. 4, sind vom geprüften Berufsberechtigten zu tragen, wenn eine Verletzung seiner Verpflichtungen festgestellt wird. Die Kosten einer Prüfung gemäß Abs. 1 Z 1 können dem geprüften Berufsberechtigten ganz oder teilweise übertragen werden. Nähere Bestimmungen dazu hat die Geschäftsordnung zu treffen.

Begründung:

Durch die im Entwurf vorgesehene Regelung würden auch jene Berufsberechtigte bei einer Prüfung finanziell belastet werden, die sich rechtskonform verhalten haben. Dies erscheint nicht sachgerecht. Wer sich rechtskonform verhält, sollte keine Kosten tragen müssen. Es sollen nur jene Berufsberechtigten Kosten der Prüfung tragen müssen, die ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind und dadurch unter Umständen auch Kostenvorteile lukrierten. Dadurch erfolgt eine verursachungsgerechte Regelung und eine Entlastung gegenüber dem Entwurf. Eine solche Regelung würde auch dem Anliegen „Beraten statt Strafen“ entgegenkommen.

Zu § 52j:

Der Entwurf des BibUG sieht für Berufsberechtigte in § 52j Verwaltungsstrafen bis zu 20.000 Euro bzw. in schwerwiegenden Fällen bis zu 1 000 000 Euro vor. Die Geldwäsche-RL spricht in Art 59 von maximalen Geldbußen in Höhe von 1 000 000 Euro für natürliche Personen. Dieser Rahmen wird im vorliegenden Entwurf voll ausgeschöpft. Die Strafraumen sind aus unserer Sicht zu hoch angesetzt.

Zu § 52k:

§ 52k sieht eine unmittelbare verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person in Umsetzung von Art 60 Abs. 5 der 4. Geldwäsche-RL vor.

Fraglich ist, ob im Falle eines Verstoßes gemäß § 52j Abs. 1 oder Abs. 2 nur die juristische Person zu bestrafen ist (unter den Voraussetzungen des § 52k Abs. 1) oder ob zusätzlich auch die natürliche Person bestraft werden kann („Doppelbestrafung“).

In den Erläuternden Bemerkungen heißt es, dass *auch* eine Strafbarkeit für juristische Personen vorzusehen ist. Dies spricht eher dafür, dass hier eine parallele Bestrafung vorliegt. Wir sprechen uns gegen eine Doppelbestrafung der natürlichen und der juristischen Person aus.

Abs. 5 sollte daher dahingehend ergänzt werden, dass dann, wenn bereits eine Verwaltungsstrafe gegen die juristische Person verhängt wird, von einer Bestrafung einer natürlichen Person abzusehen ist.

In Abs. 5 ist lediglich vorgesehen, dass die Behörde von der Verhängung einer Geldstrafe gegen eine juristische Person absehen *kann*, wenn es sich um keinen schwerwiegenden Verstoß handelt und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.

Hier sollte die „kann“ Bestimmung durch eine „hat“ Bestimmung ersetzt werden, so wie es auch im Entwurf zum Wirtschaftstreuhandergesetz formuliert ist („Die Kammer der Wirtschaftstreuhand *hat* von der Bestrafung abzusehen ...“).

Zu § 63 Abs. 2 Z 14 (Politisch exponierte Person - PEP):

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Zumutbarkeit wird ein zentrales PEP-Register gefordert, welches allen betroffenen Unternehmen kostenlos zugänglich gemacht werden muss.

2. Berufsrechtliche Bestimmungen

Während sich das Beratungsumfeld und die an die Bilanzbuchhaltungsberufe gestellten Anforderungen der Kunden in den vergangenen Jahren stark weiterentwickelt haben, sind die Befugnisse der Bilanzbuchhaltungsberufe unverändert geblieben.

Demgegenüber stehen neu geschaffene Bestimmungen, Behörden und Verfahren im Tätigkeitsbereich der Bilanzbuchhaltungsberufe, die aus Unternehmenssicht zweifellos in die Agenden ihrer Bilanzbuchhalter, Buchhalter und Personalverrechner fallen.

Durch die vorgeschlagenen Anpassungen werden die Befugnisse der Bilanzbuchhaltungsberufe insbesondere in Hinblick auf ihre Funktion als umfassender Berater und Vertreter der Unternehmer erstmals angepasst.

Aus Sicht der Unternehmen ist es essentiell, dass die Bilanzbuchhaltungsberufe als Spezialisten sämtliche zur laufenden Betreuung gehörenden Agenden effizient abwickeln können.

Die geforderte Erweiterung der Berechtigungsumfänge der Bilanzbuchhalter, Personalverrechner und Buchhalter entspricht einem vitalen Bedürfnis der Wirtschaft nach kompetenten und qualitativ hochwertigen Beratungs-, Unterstützungs- und Vertretungsleistungen auf dem Gebiet des Rechnungswesens und stellt gerade für KMU's eine unverzichtbare Hilfe bei Bewältigung der immer komplexeren betriebswirtschaftlichen Aufgaben dar. Die Rechteerweiterung ist im Hinblick auf die Qualität der Ausbildung der Bilanzbuchhaltungsberufe jedenfalls gerechtfertigt.

Zu § 2 Abs.1 Z 1:

Der Begriff „Lohnverrechnung“ sollte in „Personalverrechnung“ umbenannt werden, da die Personalverrechnung alle Bezüge von Dienstnehmern wie z.B. die Lohnverrechnung, die Gehaltsverrechnung, Lehrlingsentschädigung und sonstige Bezüge umfasst.

Statt des Begriffes „Betriebe“ sollte der Begriff „Unternehmen“ iSd des UGB verwendet werden, da der Begriff Unternehmen jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger, wirtschaftlicher Tätigkeit erfasst, gleich ob es sich um Einzelunternehmen, juristische Personen oder sonstige Personenvereinigungen handelt.

§ 2 Abs. 1 Z 1 hat zu lauten:

1. die pagatorische Buchhaltung (Geschäftsbuchhaltung) einschließlich der ~~Lohnverrechnung~~ Personalverrechnung und der Erstellung der Saldenlisten für ~~Betriebe~~ Unternehmen und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung im Sinne des § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400/1988, ...

Zu § 2 Abs. 1 Z 2:

Bilanzbuchhalter, die ihren Beruf in den letzten drei Jahren ununterbrochen selbständig ausgeübt haben, sollten auch zum Abschluss von Büchern (Erstellung von Bilanzen) nach Unternehmensrecht im Rahmen der durch § 221 Abs. 2 in Verbindung mit § 221 Abs. 4, 6 und 7 des Unternehmensgesetzbuches, BGBl I 2005/120, festgesetzten Merkmale berechtigt sein, da die Erweiterung des Tätigkeitsumfanges zum Abschluss von Büchern (Erstellung von Bilanzen) auch für mittelgroße Kapitalgesellschaften einem Bedürfnis der Wirtschaftspraxis entspricht; auf Grund des hohen Qualifikationsniveaus der Ausbildung zum selbständigen Bilanzbuchhalter ist eine derartige Erweiterung des Tätigkeitsbereiches durchaus gerechtfertigt.

§ 2 Abs. 1 Z 2 sollte daher lauten:

2. den Abschluss von Büchern (Erstellung von Bilanzen) nach Unternehmensrecht ~~Handelsrecht oder anderen gesetzlichen Vorschriften~~ im Rahmen der durch § 221 Abs. 1 in Verbindung mit § 221 Abs. 4, 6 und 7 des Unternehmensgesetzbuches, ~~BRGBl. S 219/1897~~, BGBl I 2005/20 festgesetzten Merkmale, Bilanzbuchhalter, die ihren Beruf in den letzten drei Jahren ununterbrochen selbständig ausgeübt haben, sind zum Abschluss von Büchern (Erstellung von Bilanzen) nach Unternehmensrecht im Rahmen der durch § 221 Abs. 2 in Verbindung mit § 221 Abs. 4, 6 und 7 des Unternehmensgesetzbuches, BGBl I 2005/120, festgesetzten Merkmale berechtigt, ...

Zu § 2 Abs. 1 Z 3:

Bilanzbuchhalter sollten auch zur Vertretung in Angelegenheiten der Arbeitnehmerveranlagung und Übermittlung in jeder technischen Form berechtigt sein, damit sie im Falle allfälliger Rückfragen seitens der Abgabenbehörden des Bundes diese im Rahmen der ihnen erteilten Bevollmächtigung für ihre Auftraggeber beantworten können; der Ausschluss jeglicher Vertretung widerspricht dem Bedürfnis der Auftraggeber nach umfassender Erledigung ihrer Anliegen und ist daher zu streichen.

§ 2 Abs. 1 Z 3 sollte daher lauten:

3. die Beratung und Vertretung in Angelegenheiten der Arbeitnehmerveranlagung und die Abfassung und Übermittlung der Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung an die Abgabenbehörden des Bundes als Bote in jeder technischen Form, auch auf elektronischem Weg ~~unter Ausschluss jeglicher Vertretung~~, ...

Zu § 2 Abs. 1 Z 4:

Was den Ausschluss der Vertretung vor den Abgabenbehörden des Bundes und Verwaltungsgerichten betrifft, gilt das zu § 2 Abs. 1 Z 3 Gesagte. Ausgenommen soll in Zukunft nur eine Vertretung vor dem Verwaltungsgerichtshof sein.

§ 2 Abs. 1 Z 4 sollte daher zu lauten:

4. die Vertretung in Abgaben- und Abgabenstrafverfahren für Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben, ausgenommen die Vertretung vor ~~den Abgabenbehörden des Bundes, den Verwaltungsgerichten und~~ dem Verwaltungsgerichtshof, ...

Zu § 2 Abs. 1 Z 5:

Bilanzbuchhalter sollten neben der Akteneinsicht auch sonstige Tätigkeiten im Rahmen ihres Berechtigungsumfanges vornehmen dürfen.

§ 2 Abs. 1 Z 5 sollte daher lauten:

5. die Akteneinsicht auf elektronischem Wege gegenüber den Abgabenbehörden des Bundes in allen in den Berechtigungsumfang gemäß § 2 fallenden Angelegenheiten, sowie das Stellen von Rückzahlungsanträgen und Durchführung von sonstigen Tätigkeiten im Rahmen der Berufsberechtigung, ...

Zu § 2 Abs. 1 Z 6:

Der Berufsstand ist damit konfrontiert, dass der Gesetzgeber auch bei einfachen Tätigkeiten den Berechtigungsumfang taxativ auslegt und dass gewisse Meldungen, die erst nach Inkrafttreten des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014 geschaffen werden, von Bilanzbuchhaltern nicht durchgeführt werden dürfen.

Beispiel:

Seit 1.1.2015 gilt für elektronisch erbrachte sonstige Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen an Nichtunternehmer in der EU das Empfängerortprinzip. Damit sich der Unternehmer nicht in allen EU-Staaten zur Umsatzsteuer erfassen lassen muss, wurde das MOSS (Mini-One-Stop-Shop) als einzige Anlaufstelle geschaffen. In Österreich erfolgt der Einstieg über Finanz-Online und derzeit sind Bilanzbuchhalter nicht berechtigt, hier als Vertreter aufzutreten.

Das BMF legt § 2 BibuG sehr restriktiv aus und schaltet die Funktion der MOSS-Erklärungen für Buchhalter und Bilanzbuchhalter nicht frei. Für den Berufsstand ist diese Meinung jedoch nicht nachvollziehbar. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014 (1.1.2014) konnte auf die Funktionalität der MOSS-Erklärungen und anderer Erklärungen keine Rücksicht genommen werden, da die MOSS-Erklärungen erst mit 1.1.2015 eingeführt wurden. Bilanzbuchhalter sollten daher berechtigt sein, alle mit der Umsatzsteuer zusammenhängenden Arbeiten, wie insbesondere Umsatzsteuervoranmeldung, zusammenfassende Meldung, Umsatzsteuererklärung, Rückerstattung der Vorsteuer, Erklärung zur Verwendung von Gutschriften, Mini-One-Stop-Shop (MOSS) vorzunehmen.

Ein ähnlich gelagerter Fall betrifft die Registrierkassen - siehe dazu § 2 Abs. 2 Z 9.

§ 2 Abs. 1 Z 6 sollte daher lauten:

6. die Vertretung einschließlich die Abfassung und der Abgabe von Erklärungen in ~~Angelegenheiten der Umsatzsteuervoranmeldungen und der Zusammenfassenden Meldungen, sowie die Erklärung zur Verwendung von Gutschriften (§ 214 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961)~~ allen die Umsatzsteuer betreffenden Angelegenheiten ...

Zu § 2 Abs. 1 Z 7:

Statt des Wortes „Lohnverrechnung“ sollte das Wort „Personalverrechnung“ verwendet werden; Der Ausschluss der Vertretung im Rechtsmittelverfahren sollte aus den zu § 2 Abs. 1 Z 3 und 4 genannten Gründen entfallen.

§ 2 Abs. 1 Z 7 sollte daher lauten:

7. die Vertretung einschließlich der Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der Lohnverrechnung, Personalverrechnung und der lohnabhängigen Abgaben sowie die Vertretung im Rahmen der gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben, jedoch nicht die Vertretung im Rechtsmittelverfahren und

Zu § 2 Abs. 1 Z 8:

Der in Klammer gesetzte Begriff (*Kalkulation*) kann entfallen.

Unter dem Begriff „kalkulatorische Buchhaltung“ ist jenes Informationsinstrument zu verstehen, das auf die rechnerische Erfassung, Darstellung und Auswertung von Informationen über die für die jeweilige Betriebswirtschaft wirtschaftlich relevanten Tatbestände und Vorgänge gerichtet ist. Im engeren Sinn ist die kalkulatorische Buchhaltung jenes System, welches die einzelnen Vorgänge und Tatbestände in der Betriebswirtschaft für bestimmte Zeitabschnitte und für bestimmte Zeitpunkte im Detail und/oder im Ganzen vergangenheits- und/oder gegenwarts- und/oder zukunftsbezogen (wertmäßig oder mengenmäßig) in Zahlen abbildet und dokumentierend, planend und/oder kontrollierend festhält.

Im weitesten Sinn wird unter der kalkulatorischen Buchhaltung die Gesamtheit aller wirtschaftlich auswertbaren rechenhaften Informationsgewinnungsakte verstanden. Der Zweck der kalkulatorischen Buchhaltung ist in der Gewinnung und Bereitstellung sowie in der Auswertung von Informationen für die Dokumentation, die Planung und die Kontrolle zu sehen. In diesem Sinne hat die kalkulatorische Buchhaltung betriebsintern und betriebsextern Adressaten spezifische Informationen bereitzustellen, indem sie Daten beschafft, speichert und dokumentations-, planungs- und kontrollbezogen aufbereitet und auswertet.

§ 2 Abs. 1 Z 8 sollte daher lauten:

8. die kalkulatorische Buchhaltung (*Kalkulation*).

Zu § 2 Abs. 1 Z 9 neu:

Der Berechtigungsumfang sollte um die Ziffer 9 ergänzt werden.

Bilanzbuchhalter, die ihren Beruf in den letzten drei Jahren ununterbrochen ausgeübt haben und eine Ergänzungsprüfung abgelegt haben, sollten zur Vertretung und Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der Einkommens- und Vermögenssteuern berechtigt sein. Diese Erweiterung des Berechtigungsumfanges entspricht einem Bedürfnis der Wirtschaft. Zur Erlangung der für diese Erweiterung erforderlichen Qualifikation sollte der mündliche Prüfungsteil der Fachprüfung Bilanzbuchhalter (§ 16 Abs. 2) entsprechend angepasst werden. Diesbezüglich muss auch die Bilanzbuchhaltungs-Prüfungsordnung adaptiert werden.

§ 2 Abs. 1 Z 9 neu sollte lauten:

9. unter der Voraussetzung des Nachweises einer in den letzten drei Jahren ununterbrochenen selbständigen Ausübung des Berufes Bilanzbuchhalter und der erfolgreichen Ablegung einer Ergänzungsprüfung gemäß § 16 Abs. 2, die Vertretung einschließlich der Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der Einkommens- und Vermögenssteuern.

Zu § 2 Abs. 2:

Aufgrund der oben bereits erwähnten restriktiven Auslegung des BMF sollte durch Einfügen des Wortes „insbesondere“ eine taxative Festlegung vermieden und der Spielraum für weitere Tätigkeitsbereiche offengehalten werden.

§ 2 Abs. 2 sollte daher lauten:

(2) Die zur selbständigen Ausübung des Berufes Bilanzbuchhalter Berechtigten sind weiters berechtigt, insbesondere folgende Tätigkeiten auszuüben:

Zu § 2 Abs. 2 Z 2:

Im Interesse einer umfassenden Leistungserbringung in Beitrags-, Versicherungs- und Leistungsangelegenheiten ist ein damit verbundenes Vertretungsrecht - auch vor den Verwaltungsgerichten - gerechtfertigt.

Erhält der Kunde beispielsweise einen Bescheid über einen Säumniszuschlag, kann der Bilanzbuchhalter den Kunden nicht servizieren, da die Beschwerde gegen den Säumniszuschlag und die Beschwerdevorentscheidung der Gebietskrankenkasse Teil des Rechtsmittelverfahrens sind.

Die Aufnahme des Vertretungsrechtes soll hier Rechtssicherheit schaffen, damit die Klein- und Mittelunternehmen auch in diesen Bereichen durch den Bilanzbuchhalter vertreten werden dürfen. Da der Bilanzbuchhalter gerade für Klein- und Mittelunternehmen der erste Ansprechpartner ist und diese Kleinunternehmergruppe meist auch keinen Firmenanwalt hat, bedeutet dies hier mehr Rechtssicherheit, mehr Verwaltungsökonomie und eine Kosteneinsparung für Kleinunternehmer.

§ 2 Abs. 2 Z 2 sollte daher lauten:

2. die Beratung und Vertretung in Beitrags-, Versicherungs- und Leistungsangelegenheiten der Sozialversicherungen einschließlich der Vertretung vor den Verwaltungsgerichten, ...

Zu § 2 Abs. 2 Z 4:

Im Rahmen der ihnen erteilten Bevollmächtigung sollten Bilanzbuchhalter auch vor Fonds, Förderstellen, sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts, Gerichten und Verwaltungsgerichten ein Vertretungsrecht haben. Die Erweiterung der Vertretungsrechte entspricht einem Erfordernis der Praxis.

§ 2 Abs. 2 Z 4 sollte daher lauten:

4. die Vertretung bei den Einrichtungen des Arbeitsmarktservice, der Berufsorganisationen, der Landesfremdenverkehrsverbände und bei anderen in Wirtschaftsangelegenheiten zuständigen Behörden und Ämtern, Fonds, Förderungsstellen, sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts, soweit diese mit den für den gleichen Auftraggeber durchzuführenden Tätigkeiten gemäß Abs. 1 unmittelbar zusammenhängen, sowie die Vertretung vor den Verwaltungsgerichten in diesen Angelegenheiten und vor Gericht, soweit kein Anwaltszwang besteht, ...

Zu § 2 Abs. 2 Z 5:

Bilanzbuchhalter sollten auch im Zusammenhang mit der KU2 zur Vertretung berechtigt sein. Die Wortfolge „gegenüber den gesetzlichen Interessenvertretungen“ sollte entfallen.

§ 2 Abs. 2 Z 5 sollte lauten:

5. die Vertretung in Angelegenheiten der Kammerumlagen gegenüber den gesetzlichen Interessenvertretungen

Zu § 2 Abs. 2 Z 7 - 11

Abs. 2 sollte um die Ziffern 7 - 11 ergänzt werden.

Zu § 2 Abs. 2 Z 7 neu:

Diese Erweiterungen entsprechen einem Erfordernis der Praxis; dazu zählen z.B. Erstellen von Gutachten betreffend den Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit gemäß § 3 der Berufszugangs-VO Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr sowie § 3 Berufszugangs-VO Güterverkehr.

§ 2 Abs. 2 Z 7 neu sollte lauten:

7. die Beratung, Vertretung, Hilfestellung sowie das Ausstellen von Bestätigungen in Angelegenheiten, die die finanzielle Leistungsfähigkeit oder sonstige unternehmensbezogene Tatsachen, soweit diese dem Rechnungswesen der Auftraggeber zuzuordnen sind, betreffen, ...

Zu § 2 Abs. 2 Z 8 neu:

Der Entwurf zum Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 sieht die Beratung in Rechtsangelegenheiten einschließlich der Vertragserrichtung formularmäßig gestalteter Verträge, soweit diese mit den für den gleichen Auftraggeber durchzuführenden wirtschaftstreuhanderischen Arbeiten unmittelbar zusammenhängen, vor und betrifft in völlig gleichartiger Sachlage auch die Bilanzbuchhalter und Personalverrechner. Dies wurde dem BMWFW in mehreren Gesprächsrunden dargelegt.

Dass im Rahmen der Erläuterungen umfangreich argumentiert wird, weshalb diese Rechtekларstellung für die Wirtschaftstreuhandberufe für die Praxis erforderlich ist, während in gleicher Sachlage keine derartigen Vorkehrungen zugunsten der Bilanzbuchhaltungsberufe im Zuge der zeitgleich laufenden BibuG Novelle 2017 aufgenommen werden, ist objektiv nicht nachvollziehbar.

Diese einseitige Erweiterung der Rechte wird ausdrücklich abgelehnt.

Dieses Recht Beratung in Rechtsangelegenheiten einschließlich der Vertragserrichtung formularmäßig gestalteter Verträge wurde in Verbindung mit dem Rechte der arbeitsrechtlichen Beratung durch die Wirtschaftskammerorganisation in der Vergangenheit auch für Bilanzbuchhalter und Personalverrechner eindringlich gefordert.

Hintergrund ist die intensive Befassung in der Praxis der Personalverrechnung (Bilanzbuchhaltung) mit der kollektivvertraglichen Einstufung und Auslegung. Dieser Graubereich hat in der Vergangenheit zu Problemen in Bezug auf die Berufshaftpflichtversicherung sowie den Strafbestimmung des LSDBG geführt.

Im Herbst 2017 haben genau zu dieser Problematik mehrere Gespräche mit dem BMWFW stattgefunden.

Die Berufsgruppe hat dabei auf die Notwendigkeit der Klarstellung und Aufnahme der arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Beratung im Rahmen der anstehenden BibuG-Novelle hingewiesen.

Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung im WTBG können wortident für das BiBuG aufgenommen werden: Die Personalverrechnung kann in der Praxis nicht ohne eine umfassende Beratung insbesondere auch im Arbeitsrecht (Kollektivvertrag, Arbeitszeitgesetz, Urlaubsgesetz, Ausländerbeschäftigungsgesetz usw.) erfolgen.

Da Arbeitsrecht eine Kernaufgabe des Bilanzbuchhalters und Personalverrechners im Rahmen der Personalverrechnung vor allem für die Klein- und Mittelbetriebe darstellt und im Bereich der Personalverrechnung eine fundierte Gesamtleistung verlangt wird, gehört zur arbeitsrechtlichen Beratung auch die Erstellung bzw. zur Verfügungsstellung von Arbeitsverträgen.

Ein Dienstvertrag dient der Rechtssicherheit sowohl für den Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer und ist der Ausfluss einer guten arbeitsrechtlichen Beratung (z. B. Verlängerung der Kündigungsfristen gemäß § 20 Abs. 3 AngG).

Daher sollte Bilanzbuchhaltern und Personalverrechnern zumindest die Möglichkeit offenstehen, für ihre Klienten Verträge zu erstellen, die formularmäßig gestaltet sind. In der Praxis werden derartige Vertragserrichtungen in der Regel Dienst- und Arbeitsverträge betreffen, allerdings ist dies ausdrücklich nicht darauf beschränkt.

§ 2 Abs. 2 Z 8 neu sollte daher zu lauten:

8. die Beratung in Rechtsangelegenheiten einschließlich der Vertragserrichtung von Dienst- und Arbeitsverträgen, wenn diese im Ausfüllen formularmäßig gestalteter Verträge besteht, ...

Zu § 2 Abs. 2 Z 9 neu:

Bilanzbuchhalter sollten berechtigt sein, in technischen Angelegenheiten zu beraten und zu vertreten. Dazu zählt z.B. die Implementierung von Registrierkassen, Einführung von Workflow-Prozessen (z.B. elektronische Belegerfassung) udgl.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014 (am 1.1.2014) konnte z.B. auf die Funktionalität der Registrierung von Registrierkassen keine Rücksicht genommen werden (die RKSv trat erst mit 1.4.2017 in Kraft). Es handelt sich bei der Eingabe der Seriennummer um eine technische und einfache Tätigkeit, die keiner besonderen Qualifikation bedarf. Es gilt zu bedenken, dass gerade bei klein strukturierten KMU die gesamten Buchhaltungsprozesse auf die Bilanzbuchhaltungsberufe ausgelagert werden.

§ 2 Abs. 2 Z 9 sollte lauten:

9. die Beratung und Vertretung in technischen Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit dem Berechtigungsumfang gemäß § 2 stehen, ...

Zu § 2 Abs. 2 Z 10 neu:

Bilanzbuchhalter sollten auch zur Mediation im Rahmen ihres Berechtigungsumfanges berechtigt sein.

§ 2 Abs. 2 Z 10 neu sollte lauten:

10. die Tätigkeit als Mediator in Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit dem Berechtigungsumfang gemäß § 2 stehen, ...

Zu § 2 Abs. 2 Z 11 neu:

Die Berechtigten für Bilanzbuchhaltungsberufe verfügen über die notwendigen Kenntnisse für die Erstellung von Sachverständigengutachten in ihrem Berufsbereich. Um eine unstrittige Rechtsgrundlage dafür zu schaffen, sollte im BiBuG eine entsprechende Verankerung bei den Berufsrechten vorgesehen werden. Diese Änderung ist dem WTBG nachgebildet, wo eine gleichartige Rechtsgrundlage für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer geregelt ist.

§ 2 Abs. 2 Z 11 neu sollte lauten:

„11. die Erstellung von Sachverständigengutachten im Rahmen des Berechtigungsumfanges Bilanzbuchhalter“ ...

Zu § 3 Abs. 1 Z 1:

Statt des Begriffes „Betriebe“ sollte der Begriff „Unternehmen“ iSd des UGB verwendet werden, da der Begriff Unternehmen jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger, wirtschaftlicher Tätigkeit erfasst, gleich ob es sich um Einzelunternehmen, juristische Personen oder sonstige Personenvereinigungen handelt.

§ 3 Abs. 1 Z 1 sollte lauten:

1. die pagatorische Buchhaltung (Geschäftsbuchhaltung) einschließlich der Erstellung der Saldenlisten für ~~Betriebe~~ Unternehmen und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung im Sinne des § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400/1988 und ...

Zu § 3 Abs. 1 Z 2:

Der in Klammer gesetzte Begriff (Kalkulation) kann entfallen.
Siehe Ausführungen zu § 2 Abs. 1 Z 8.

§ 3 Abs. 1 Z 2 sollte daher lauten:

2. die kalkulatorische Buchhaltung (Kalkulation).

Zu § 3 Abs. 2:

Aufgrund der bereits erwähnten restriktiven Auslegung des BMF sollte durch Einfügen des Wortes „insbesondere“ eine taxative Festlegung vermieden und der Spielraum für weitere Tätigkeitsbereiche offengehalten werden. Abs. 2 sollte daher um eine Ziffer 4 ergänzt werden.

§ 3 Abs. 2 sollte lauten:

(2) Die zur selbständigen Ausübung des Berufes Buchhalter Berechtigten sind weiters berechtigt, insbesondere folgende Tätigkeiten auszuüben:

Zu § 3 Abs. 2 Z 1:

Im Rahmen der ihnen erteilten Bevollmächtigung sollten Buchhalter auch vor Fonds, Förderungsstellen, sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts sowie bei Gericht, soweit kein Anwaltszwang besteht, ein Vertretungsrecht haben; der Ausschluss jeglicher Vertretung widerspricht dem Bedürfnis der Auftraggeber nach umfassender Erledigung ihrer Anliegen

§ 3 Abs. 2 Z 1 sollte lauten:

1. sämtliche Beratungs- und Vertretungsleistungen vor Behörden und Ämtern, Fonds, Förderungsstellen, sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts sowie bei Gericht, soweit kein Anwaltszwang besteht, im Zusammenhang ihres Berechtigungsumfanges gemäß Abs. 1, ...

Zu § 3 Abs. 2 Z 3:

Die Erweiterung des Tätigkeitsbereiches betreffend die Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der Umsatzsteuermeldungen trägt einem Bedürfnis von Klein- und mittelständischen Unternehmen nach kompetenter Unterstützung bei Bewältigung der auf diesem Gebiet wachsenden Herausforderungen Rechnung. Es entspricht auch den Anforderungen an eine zeitgemäße Vollzugspraxis, dass sowohl die Abgabe von Erklärungen und Meldungen, als auch die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form und somit auch auf elektronischem Weg vorgenommen werden kann. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 2 Abs. 1 Z 6 verwiesen.

§ 3 Abs. 2 Z 3 sollte lauten:

3. die Vertretung und die Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der Umsatzsteuervoranmeldungen einschließlich der zusammenfassenden Meldungen als Bote und zur Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form, auch auf elektronischem Weg, ...

Zu § 3 Abs. 2 Z 4 neu:

Bilanzbuchhalter sollten auch zur Mediation im Rahmen ihres Berechtigungsumfanges berechtigt sein.

§ 3 Abs. 2 Z 4 neu sollte lauten:

4. die Tätigkeit als Mediator in Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit dem Berechtigungsumfang gemäß § 3 stehen.

Zu § 3 Abs. 2 Z.5 neu:

Die Berechtigten für Bilanzbuchhaltungsberufe verfügen über die notwendigen Kenntnisse für die Erstellung von Sachverständigengutachten in ihrem Berufsbereich. Um eine unstrittige Rechtsgrundlage dafür zu schaffen, sollte im BiBuG eine entsprechende Verankerung bei den Berufsrechten vorgesehen werden. Diese Änderung ist dem WTBG nachgebildet, wo eine gleichartige Rechtsgrundlage für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer geregelt ist.

§ 3 Abs 2 Z.5 neu sollte lauten:

„5. die Erstellung von Sachverständigengutachten im Rahmen des Berechtigungsumfanges Buchhalter“.

Zu § 4 Abs. 1 Z 1:

Der Begriff Lohnverrechnung sollte in Personalverrechnung umbenannt werden, da die Personalverrechnung alle Bezüge von Dienstnehmern, wie z.B. die Lohnverrechnung, die Gehaltsverrechnung, Lehrlingsentschädigung und sonstige Bezüge umfasst.

§ 4 Abs. 1 Z 1 sollte lauten:

1. ~~die Lohnverrechnung~~ **Personalverrechnung**

Zu § 4 Abs. 1 Z 2:

Der Begriff Lohnverrechnung sollte in Personalverrechnung umbenannt werden. Der Ausschluss der Vertretung im Rahmen der gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben sollte gestrichen werden. Im Interesse eines umfassenden Beratungs- und Serviceangebotes erscheint eine Vertretung im Rahmen der gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben durchaus gerechtfertigt; ebenso sollte auch eine Vertretung im Rechtsmittelverfahren möglich sein, weshalb auch diese derzeit geregelte Einschränkung entfallen sollte.

§ 4 Abs. 1 Z 2 sollte lauten:

2. ~~die Vertretung einschließlich der Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der Lohnverrechnung~~ **Personalverrechnung und der lohnabhängigen Abgaben und jedoch nicht die Vertretung im Rahmen der gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben und nicht die Vertretung im Rechtsmittelverfahren und**

Zu § 4 Abs. 1 Z 3:

Personalverrechner sollten auch zur Vertretung in Angelegenheiten der Arbeitnehmerveranlagung und Übermittlung in jeder technischen Form berechtigt sein, damit sie im Falle allfälliger Rückfragen seitens der Abgabenbehörden des Bundes diese, im Rahmen der ihnen erteilten Bevollmächtigung, für ihre Auftraggeber beantworten können; der Ausschluss jeglicher Vertretung widerspricht dem Bedürfnis der Auftraggeber nach umfassender Erledigung ihrer Anliegen und sollte daher entfallen.

§ 4 Abs. 1 Z 3 sollte lauten:

3. die Beratung in Angelegenheiten der Arbeitnehmerveranlagung und die Abfassung und Übermittlung der Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung an die Abgabenbehörden des Bundes als Bote in jeder technisch möglichen Form, auch auf elektronischem Weg ~~unter Ausschluss jeglicher Vertretung~~ sowie die Vertretung in diesen Angelegenheiten.

Zu § 4 Abs. 2:

Aufgrund der bereits erwähnten restriktiven Auslegung des BMF sollte durch Einfügen des Wortes „insbesondere“ eine taxative Festlegung vermieden und der Spielraum für weitere Tätigkeitsbereiche offengehalten werden. Abs. 2 soll um eine Ziffer 3 - 5 ergänzt werden.

§ 4 Abs. 2 sollte lauten:

(2) Die zur selbständigen Ausübung des Berufes Personalverrechner Berechtigten sind weiters berechtigt, insbesondere folgende Tätigkeiten auszuüben:

Zu § 4 Abs. 2 Z 1:

Im Rahmen der ihnen erteilten Bevollmächtigung sollten Personalverrechner auch vor Fonds, Förderungsstellen, sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts sowie bei Gericht, soweit kein Anwaltszwang besteht, ein Vertretungsrecht haben; der Ausschluss jeglicher Vertretung widerspricht dem Bedürfnis der Auftraggeber nach umfassender Erledigung ihrer Anliegen.

§ 4 Abs. 2 Z 1 sollte daher lauten:

1. sämtliche Beratungs- und Vertretungsleistungen vor Behörden und Ämtern, Fonds, Förderungsstellen, sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts sowie bei Gericht, soweit kein Anwaltszwang besteht, im Zusammenhang ihres Berechtigungsumfanges gemäß Abs. 1, ...

Zu § 4 Abs. 2 Z 3 neu:

Absatz 2 sollte um die Ziffer 3 ergänzt werden.

Um die für die GPLA-Prüfung erforderliche Qualifikation zu garantieren, müssen in der Bilanzbuchhaltungsberufe-Prüfungsordnung entsprechende Ausbildungskriterien festgelegt werden.

§ 4 Abs. 2 Z 3 neu sollte lauten:

3. die gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben, ...

Zu § 4 Abs. 2 Z 4 neu:

Absatz 2 sollte um die Ziffer 4 ergänzt werden. Hier gilt das zu § 2 Abs. 2 Z 7 Gesagte.

§ 4 Abs. 2 Z 4 neu sollte lauten:

4. die Beratung in Rechtsangelegenheiten einschließlich der Vertragserrichtung von Dienst- und Arbeitsverträgen, wenn diese im Ausfüllen formularmäßig gestalteter Verträge besteht, ...

Zu § 4 Abs. 2 Z 5:

Absatz 2 sollte um die Ziffer 5 ergänzt werden.

Personalverrechner sollten auch zur Mediation im Rahmen ihres Berechtigungsumfanges berechtigt sein.

§ 4 Abs. 2 Z 5 neu sollte lauten:

5. die Tätigkeit als Mediator in Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit dem Berechtigungsumfang gemäß § 4 stehen.

Zu § 4 Abs. 2 Z. 6 neu:

Die Berechtigten für Bilanzbuchhaltungsberufe verfügen über die notwendigen Kenntnisse für die Erstellung von Sachverständigengutachten in ihrem Berufsbereich. Um eine unstrittige Rechtsgrundlage dafür zu schaffen, sollte im BiBuG eine entsprechende Verankerung bei den Berufsrechten vorgesehen werden. Diese Änderung ist dem WTBG nachgebildet, wo eine gleichartige Rechtsgrundlage für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer geregelt ist.

§ 4 Abs 2 Z. 6 neu sollte lauten:

„6. die Erstellung von Sachverständigengutachten im Rahmen des Berechtigungsumfanges Personalverrechner“ ...

Zu § 13 Abs. 1:

Um eine entsprechend hochwertige Qualität des mündlichen Prüfungsteiles der Fachprüfungen zu garantieren und auch in Zukunft aufrecht zu erhalten, sollten die mündlichen Fachprüfungen ausschließlich nur mehr bei den Meisterprüfungsstellen der Wirtschaftskammern durchgeführt werden. Damit ist eine bundeseinheitliche Abwicklung dieser Prüfungen unter Beachtung eines den jeweiligen Bilanzbuchhaltungsberufen gerecht werdenden hohen Qualitätsniveaus gewährleistet. Personen, die bei Ausbildungsinstituten, welche einen durch Prüfung abgeschlossenen Lehrgang anbieten, Gegenstände des schriftlichen Prüfungsteils, die inhaltlich einer Fachprüfung entsprechen, positiv abgelegt haben, sind hinsichtlich dieser Gegenstände von der Ablegung der schriftlichen Prüfung befreit. Ob dies der Fall ist, hat die Behörde auf Antrag mit Bescheid zu entscheiden.

Vor dieser Entscheidung ist eine Stellungnahme des Fachbeirates einzuholen. Da ex ante Anerkennungen von Prüfungen, die von Ausbildungsinstituten durchgeführt wurden, nicht mehr möglich sein sollen, sollten § 13 Abs. 3 und der 2. Satz in Absatz 5 entfallen.

§ 13 Abs. 1 sollte lauten:

§ 13 (1) Personen, die die Ablegung einzelner Gegenstände des schriftlichen Prüfungsteils einer Fachprüfung inhaltlich vergleichbaren Prüfung nachweisen können, sind von der Ablegung dieser Gegenstände im Rahmen des schriftlichen Teils der Fachprüfung befreit. Die Behörde hat darüber mit Bescheid abzusprechen.

(2) Personen, die bereits über eine Berechtigung als Buchhalter oder Personalverrechner verfügen, sind von jenen Gegenständen der Fachprüfung Bilanzbuchhalter befreit, die sie bereits aufgrund ihrer Befugnis ausüben dürfen. Die Behörde hat im Rahmen der Prüfungsordnung festzulegen, welche Gegenstände inhaltlich als gleichwertig anzusehen sind.

~~(3) Ausbildungsinstitute, die einen durch Prüfung abgeschlossenen Lehrgang anbieten, können diese Prüfung für die Dauer von höchstens drei Jahren anerkennen lassen, wenn die Prüfung inhaltlich mit der Fachprüfung Bilanzbuchhalter oder Buchhalter oder Personalverrechner vergleichbar ist. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere aufgrund des Ablaufes der Prüfung, der Prüfungsinhalte, der Dauer der Prüfung und der Qualifikation der Prüfer zu beurteilen. Eine Anerkennung hat durch die Behörde mit Bescheid zu erfolgen. Anerkannte Prüfungen gelten als erfolgreich abgelegte Fachprüfungen im Sinne dieses Bundesgesetzes.~~

(4) (3) Bei der Behörde ist ein Fachbeirat einzurichten. Der Fachbeirat hat aus mindestens drei Mitgliedern zu bestehen. Die Mitglieder des Fachbeirates sind vom

Präsidenten der Wirtschaftskammer Österreich für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Die Mitglieder des Fachbeirates haben über praktische Erfahrung oder theoretische Kenntnisse auf dem Gebiet der Bilanzbuchhaltung, Buchhaltung oder Personalverrechnung zu verfügen. Der Fachbeirat hat seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit zu treffen, wobei bei Stimmgleichstand die Stimme des Vorsitzenden entscheidet. Der Präsident der Wirtschaftskammer Österreich hat für die Geschäftsführung im Fachbeirat eine Geschäftsordnung zu erlassen.

~~(4) (5) Die Behörde kann hat vor einer Entscheidung gemäß Abs. 1 eine Stellungnahme des Fachbeirates einholen. Vor einer Entscheidung gemäß Abs. 3 ist die Behörde verpflichtet, eine Stellungnahme des Fachbeirates einzuholen.~~

Zu § 15 Abs. 2:

Die Regelungen betreffend die jeweiligen Fachprüfungen für Bilanzbuchhalter sollten nach den Vorschlägen aus Fachkreisen aktualisiert werden.

§ 15 Abs. 2 sollte lauten:

(2) Eine der Klausurarbeiten hat die Ausarbeitung einer Prüfungsarbeit durch selbständige Anwendung geeigneter Techniken aus nachstehenden Gegenständen zu umfassen:

~~1. Einnahmen- und Ausgabenrechnung, doppelte Buchhaltung, insbesondere Verbuchung sämtlicher Steuern, Verbuchung von Wareneinkauf und Warenverkauf, Ermittlung und Verbuchung von Wareneinsatz, Materialeinsatz und Bestandsveränderungen, Retourwaren, Rabatte und Skonti,~~

~~2. Verbuchung des Zahlungsverkehrs, insbesondere Rechnungsausgleich, Anzahlungen, Teilzahlungen, diverse Instrumente des Zahlungsverkehrs, Factoring, Personenkonten, Lohn- und Gehaltsverbuchung, Verbuchung verschiedener Aufwendungen wie Reisekosten, Werbung und Repräsentation,~~

~~BGBI. I - Ausgegeben am 11. September 2013 - Nr. 191 6 von 25~~

~~www.ris.bka.gv.at~~

~~3. Zu- und Abgänge im Anlagevermögen, Aktivierungspflichten, selbsterstellte Anlagen, Regelungen für Kraftfahrzeuge, Fremdwährungsverbuchung, Kreditverluste, Gewährleistung und Schadenersatz, Vertragsstrafen, Rechnungsabgrenzungen, Filialbuchhaltung, Kommissionsgeschäfte, Handelsvertretung, Verbuchung von Aufnahme und Tilgung langfristigen Kapitals, Leasinggeschäfte, Verbuchung von Privatentnahmen und -einlagen,~~

~~4. buchhalterische Bedeutung der Themenkreise bürgerliches Recht, Unternehmensgesetzbuch insbesondere Rechnungslegungsvorschriften, Steuerrecht, Zahlungs- und Kapitalverkehr,~~

~~5. Anfertigung eines Jahresabschlusses mit vollständiger und sachgerechter Ermittlung der einzelnen Bilanzansätze unter Berücksichtigung der verschiedenen Unternehmensformen und~~

~~6. moderne Kosten- und Leistungsrechnung, insbesondere Zielkostenrechnung und direct costing.~~

1. Buchhaltung,

2. Zahlungsverkehr und Kapitalverkehr,

3. Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht, Gesellschaftsrecht,

Behördenorganisation und Verwaltungsverfahrenrecht, relevante Vorschriften der Europäischen Union,

4. Steuerrecht,

5. Jahresabschluss unter Berücksichtigung der verschiedenen Unternehmensformen und

6. moderne Kosten- und Leistungsrechnung, betriebswirtschaftliche Werkzeuge

Zu § 16:

Die Regelungen betreffend die jeweiligen Fachprüfungen für Bilanzbuchhalter sollten nach den Vorschlägen aus Fachkreisen aktualisiert werden.

Aufgrund der vorgenommenen Rechteerweiterung in § 2 Abs. 1 Z 9 sollte ein Absatz 2 geschaffen und eine Ergänzungsprüfung für Internationales Steuerrecht und vertieftes Unternehmensrecht im Hinblick auf Gesellschaftsrecht vorgesehen werden.

§ 16 Abs. 1 sollte lauten:

§ 16 (1) Der mündliche Prüfungsteil hat die Beantwortung von Prüfungsfragen aus folgenden Gegenständen zu umfassen:

- ~~1. Berufsrecht,~~
- ~~2. Buchhaltung, insbesondere Funktionsweise der Einnahmen- und Ausgabenrechnung, Funktionsweise der doppelten Buchhaltung, formaler Abschluss, Organisationsformen der doppelten Buchhaltung, Belegwesen, Journal, Hauptbuch, Nebenbuchhaltung, unternehmens- und steuerrechtliche Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, formelle und materielle Mindestanforderungen, abhängig von der Form der Buchhaltung, formelle und materielle Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, Inventurverfahren, Kontenrahmenprinzipien und -systeme,~~
- ~~3. bürgerliches Recht und Unternehmensrecht, insbesondere Vertragsrecht, Sachenrecht, Grundzüge des Unternehmensrechts und Grundkenntnisse der einschlägigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, soweit für die Bilanzbuchhaltung erforderlich,~~
- ~~4. Steuerrecht, insbesondere Grundzüge der Bundesabgabenordnung, Umsatzsteuer und Grundbegriffe des Einkommensteuer- und Körperschaftssteuerrechts unter besonderer Berücksichtigung der steuerlichen Gewinnermittlung,~~
- ~~5. Zahlungs- und Kapitalverkehr, insbesondere die Durchführung des Zahlungsverkehrs, diverse Instrumente des Zahlungsverkehrs und Kaufvertrags- und Versicherungsklauseln und ihre Auswirkung im Zahlungsverkehr,~~
- ~~6. Begriffe und Arten von Jahresabschlüssen nach dem Unternehmensgesetzbuch (insbesondere Rechnungslegungsbestimmungen) und Steuerrecht, gesetzliche Vorschriften über den Jahresabschluss nach dem Unternehmensgesetzbuch, Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung, Gliederung von Jahresabschlüssen (inklusive Gewinn- und Verlustrechnung) und Fristen zur Erstellung von Jahresabschlüssen,~~
- ~~7. Grundlagen und Anwendungen der Informationstechnologie im Rechnungswesen, insbesondere EDV und FinanzOnline,~~
- ~~8. Personalverrechnung,~~
- ~~9. Kostenrechnung, insbesondere Kostenrechnungstheorie und traditionelle Kostenrechnung und~~
- ~~10. Unternehmensführung, insbesondere für Klein- und Mittelbetriebe.~~

- 1. Berufsrecht,**
- 2. Buchhaltung,**
- 3. Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht, Gesellschaftsrecht, Grundbegriffe des Arbeits- und Sozialrechts und Behördenorganisation und Verwaltungsverfahrenrecht, soweit für die Bilanzbuchhaltung erforderlich,**
- 4. Steuerrecht soweit für die Bilanzbuchhaltung erforderlich,**
- 5. Zahlungs- und Kapitalverkehr,**
- 6. Jahresabschlüsse,**
- 7. Anwendungen der Informationstechnologie im Rechnungswesen,**
- 8. Personalverrechnung,**

9. **Kostenrechnung und betriebswirtschaftliche Werkzeuge,**
 10. **Unternehmensführung, insbesondere für Klein- und Mittelbetriebe,**

§ 16 Abs. 2 neu sollte lauten:

(2) Zusätzlich kann zur Erlangung der erweiterten Berufsberechtigung gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 eine Ergänzungsprüfung in folgenden Gegenständen abgelegt werden:

1. **Internationales Steuerrecht**
2. **vertieftes Unternehmensrecht im Hinblick auf Gesellschaftsrecht.**

Zu § 18 Abs. 2:

Die Regelungen betreffend die jeweiligen Fachprüfungen für Buchhalter sollten nach den Vorschlägen aus Fachkreisen aktualisiert werden.

§ 18 Abs. 2 sollte lauten:

(2) Die Klausurarbeit hat die Ausarbeitung einer Prüfungsarbeit durch selbständige Anwendung geeigneter Techniken aus nachstehenden Gegenständen zu umfassen:

- ~~1. Einnahmen- und Ausgabenrechnung, doppelte Buchhaltung, insbesondere Verbuchung sämtlicher Steuern, Verbuchung von Wareneinkauf und Warenverkauf, Ermittlung und Verbuchung von Wareneinsatz, Materialeinsatz und Bestandsveränderungen, Retourwaren, Rabatte und Skonti,~~
 - ~~2. Verbuchung des Zahlungsverkehrs, insbesondere Rechnungsausgleich, Anzahlungen, Teilzahlungen, diverse Instrumente des Zahlungsverkehrs, Factoring, Personenkonten, Lohn- und Gehaltsverbuchung, Verbuchung verschiedener Aufwendungen wie Reisekosten, Werbung und Repräsentation,~~
 - ~~3. Zu- und Abgänge im Anlagevermögen, Aktivierungspflichten, selbsterstellte Anlagen, Regelungen für Kraftfahrzeuge, Fremdwährungsverbuchung, Kreditverluste, Gewährleistung und Schadenersatz, Vertragsstrafen, Rechnungsabgrenzungen, Filialbuchhaltung, Kommissionsgeschäfte, Handelsvertretung, Verbuchung von Aufnahme und Tilgung langfristigen Kapitals, Leasinggeschäfte, Verbuchung von Privatentnahmen und -einlagen,~~
 - ~~4. buchhalterische Bedeutung der Themenkreise bürgerliches Recht, Unternehmensgesetzbuch insbesondere Rechnungslegungsvorschriften, Steuerrecht, Zahlungs- und Kapitalverkehr,~~
 - ~~5. moderne Kosten- und Leistungsrechnung, insbesondere Zielkostenrechnung und direct costing.~~
1. **Buchhaltung,**
 2. **Zahlungsverkehr,**
 3. **Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht, Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Behördenorganisation und Verwaltungsverfahrenrecht, soweit für die Buchhaltung relevant,**
 4. **moderne Kosten- und Leistungsrechnung, betriebswirtschaftliche Werkzeuge**

Zu § 19:

Die Regelungen betreffend die jeweiligen Fachprüfungen für Buchhalter sollten nach den Vorschlägen aus Fachkreisen aktualisiert werden.

§ 19 sollte lauten:

Der mündliche Prüfungsteil hat die Beantwortung von Prüfungsfragen aus folgenden Gegenständen zu umfassen:

- ~~1. Berufsrecht,~~

~~2. Buchhaltung, insbesondere Funktionsweise der Einnahmen- und Ausgabenrechnung, Funktionsweise der doppelten Buchhaltung, formaler Abschluss, Organisationsformen der doppelten Buchhaltung, Belegwesen, Journal, Hauptbuch, Nebenbuchhaltung, unternehmens- und steuerrechtliche Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, formelle und materielle Mindestanforderungen, abhängig von der Form der Buchhaltung, formelle und materielle Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, Inventurverfahren, Kontenrahmenprinzipien und -systeme,~~
~~3. bürgerliches Recht und Unternehmensrecht, insbesondere Vertragsrecht, Sachenrecht, Grundzüge des Unternehmensrechts und Grundkenntnisse der einschlägigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, soweit für die Buchhaltung erforderlich,~~
~~4. Steuerrecht, insbesondere Grundzüge der Bundesabgabenordnung, Umsatzsteuer und Grundbegriffe des Einkommensteuerrechts unter besonderer Berücksichtigung der steuerlichen Gewinnermittlung,~~
~~5. Zahlungs- und Kapitalverkehr, insbesondere die Durchführung des Zahlungsverkehrs, diverse Instrumente des Zahlungsverkehrs und Kaufvertrags- und Versicherungsklauseln und ihre Auswirkung im Zahlungsverkehr,~~
~~6. Kostenrechnung, insbesondere Kostenrechnungstheorie und traditionelle Kostenrechnung und~~
~~7. Grundlagen und Anwendungen der Informationstechnologie im Rechnungswesen.~~

1. Berufsrecht,
2. Buchhaltung,
3. Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht, Gesellschaftsrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Behördenorganisation und Verwaltungsverfahrenrecht, soweit für die Buchhaltung erforderlich,
4. Umsatzsteuer und Grundbegriffe des Einkommensteuerrechts unter besonderer Berücksichtigung der steuerlichen Gewinnermittlung,
5. Zahlungsverkehr,
6. Kostenrechnung und betriebswirtschaftliche Werkzeuge,
7. Grundlagen und Anwendungen der Informationstechnologie im Rechnungswesen.

Zu § 21 Abs. 2:

Die Regelungen betreffend die jeweiligen Fachprüfungen für Personalverrechner wurden nach Vorschlägen aus Fachkreisen aktualisiert.

Aufgrund der vorgenommenen Rechteerweiterung in § 4 Abs. 2 Z 3 sollte der Prüfungsstoff um Internationales Steuerrecht und vertieftes Unternehmensrecht im Hinblick auf Gesellschaftsrecht entsprechend erweitert werden.

§ 21 Abs. 2 sollte lauten:

(2) Die Klausurarbeit hat die Ausarbeitung einer Prüfungsarbeit durch selbständige Anwendung geeigneter Techniken aus nachstehenden Fachbereichen zu umfassen:

~~1. Personalverrechnung,~~
~~2. Einnahmen- und Ausgabenrechnung und doppelte Buchführung, soweit dies für die Personalverrechnung relevant ist und~~
~~3. Bedeutung der Themenkreise bürgerliches Recht, Unternehmensrecht, Steuerrecht Arbeits- und Sozialrecht und Verfahrensrecht, soweit dies für die Ausübung erforderlich ist.~~

1. Personalverrechnung, insbesondere Lohn- und Gehaltsverrechnung, Lehrlingsentschädigung und sonstige Bezüge
2. Einnahmen- und Ausgabenrechnung und doppelte Buchführung, soweit dies für die Personalverrechnung relevant ist und

3. Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht, Steuerrecht, Arbeits- und Sozialrecht und Verfahrensrecht, Behördenorganisation und Verwaltungsverfahrensrecht, soweit dies für die Ausübung erforderlich ist.

Zu § 22:

Die Regelungen betreffend die jeweiligen Fachprüfungen für Personalverrechner wurden nach Vorschlägen aus Fachkreisen aktualisiert.

§ 22 sollte daher lauten:

Der mündliche Prüfungsteil hat die Beantwortung von Prüfungsfragen aus folgenden Gegenständen zu umfassen:

~~1. Berufsrecht,~~

~~2. Personalverrechnung,~~

~~3. Buchhaltung, insbesondere Funktionsweise der Einnahmen- und Ausgabenrechnung, der doppelten Buchhaltung, formelle und materielle Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, soweit dies für die Personalverrechnung relevant ist,~~

~~4. Bedeutung der Themenkreise bürgerliches Recht, Unternehmensrecht, Steuerrecht, Arbeits- und Sozialrecht und Verfahrensrecht, soweit dies für die Ausübung erforderlich ist und~~

~~5. Grundlagen und Anwendung der Informationstechnologie in der Personalverrechnung.~~

1. Berufsrecht,

2. Personalverrechnung,

3. Buchhaltung, soweit dies für die Personalverrechnung relevant ist

4. Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht, Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Behördenorganisation und Verwaltungsverfahrensrecht, soweit dies für die Ausübung erforderlich ist,

5. Grundlagen und Anwendung der Informationstechnologie in der Personalverrechnung

Zu § 36 Abs. 5 und § 62:

Auch Buchhalter und Personalverrechner sollten sich auf ihre Vollmacht berufen können.

§ 36 Abs. 5 sollte lauten:

(5) Berufet sich ein Bilanzbuchhalter, Buchhalter oder Personalverrechner im beruflichen Verkehr auf die ihm erteilte Bevollmächtigung, so ersetzt diese Berufung den urkundlichen Nachweis.

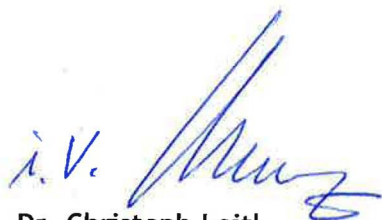
Die disziplinarrechtlichen Bestimmungen sollten daher entsprechend angepasst werden.

§ 62 sollte lauten:

§ 62 Berufsberechtigte unterliegen zusätzlich zu den Bestimmungen der Verordnung gemäß § 34 den Ausübungs- und Standesregeln gemäß § 69 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194. Berufet sich ein Bilanzbuchhalter, Buchhalter oder Personalverrechner im beruflichen Verkehr gegenüber den Abgabenbehörden des Bundes fälschlich auf eine ihm erteilte Bevollmächtigung, sind die disziplinarrechtlichen Bestimmungen des 2. Teiles des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes, BGBl. I Nr. 158/1999, sinngemäß anzuwenden. Zuständig dafür ist die Behörde.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Weiters wird die Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.



Dr. Christoph Leitl
Präsident

Freundliche Grüße



Dr. Herwig Höllinger
Generalsekretär-Stv.

Anlagen

ENTWURF

Bundesgesetz über die Rechnungswesenberufe (Rechnungswesenberufegesetz - RWBG)

I. Hauptstück Rechnungswesenberufe – Allgemein

- § 1 (1) Dieses Bundesgesetz regelt die selbständige Ausübung von Tätigkeiten, die einem Rechnungswesenberuf zuzuordnen sind.
- (2) Die zur selbständigen Ausübung eines Rechnungswesenberufes Berechtigten sind im Rahmen ihrer Berufsberechtigung befugt, ihre Auftraggeber zu beraten und vor Behörden, Fonds, Förderungsstellen, sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts sowie bei Gericht, soweit kein Anwaltszwang besteht, zu vertreten. Die in diesem Bundesgesetz für die einzelnen Rechnungswesenberufe besonders eingeräumten Beratungs- und Vertretungsrechte werden dadurch nicht berührt.
- (3) Die zur Ausübung eines Rechnungswesenberufes Berechtigten sind auch berechtigt, sämtliche Tätigkeiten gemäß § 32 GewO 1994, BGBl 1994/194 auszuüben.
- (4) Soweit in diesem Bundesgesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in einer bestimmten geschlechtsspezifischen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.
- (5) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Rechnungswesenberufe - Berechtigungsumfang

§ 2 Rechnungswesenberufe sind folgende Berufe:

1. Bilanzbuchhalter
2. Personalverrechner und
3. Buchhalter

Berechtigungsumfang - Bilanzbuchhalter

§ 3 (1) Den zur selbständigen Ausübung des Berufes Bilanzbuchhalter Berechtigten ist es vorbehalten, folgende Tätigkeiten auszuüben:

1. die pagatorische Buchhaltung (Geschäftsbuchhaltung) einschließlich der Personalverrechnung und die Erstellung der Saldenlisten für Unternehmen und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung im Sinne des § 4 Abs 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl 1988/400,

2. den Abschluss von Büchern (Erstellung von Bilanzen) nach Unternehmensrecht im Rahmen der durch § 221 Abs 1 in Verbindung mit § 221 Abs 4, 6 und 7 des Unternehmensgesetzbuches, BGBl I 2005/20, festgesetzten Merkmale.
Bilanzbuchhalter, die ihren Beruf in den letzten drei Jahren ununterbrochen selbständig ausgeübt haben, sind zum Abschluss von Büchern (Erstellung von Bilanzen) nach Unternehmensrecht im Rahmen der durch § 221 Abs 2 in Verbindung mit § 221 Abs 4, 6 und 7 des Unternehmensgesetzbuches, BGBl I 2005/120, festgesetzten Merkmale berechtigt,
 3. die Beratung und Vertretung in Angelegenheiten der Arbeitnehmerveranlagung und die Abfassung und Übermittlung der Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung an die Abgabenbehörden des Bundes als Bote in jeder technisch möglichen Form, auch auf elektronischem Weg,
 4. die Vertretung in Abgaben- und Abgabenstrafverfahren für Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben, ausgenommen die Vertretung vor dem Verwaltungsgerichtshof,
 5. die Akteneinsicht auf elektronischem Weg gegenüber den Abgabenbehörden des Bundes in allen in den Berechtigungsumfang gemäß § 3 fallenden Angelegenheiten sowie das Stellen von Rückzahlungsanträgen und Durchführung von sonstigen Tätigkeiten im Rahmen der Berufsberechtigung,
 6. die Vertretung einschließlich die Abfassung und Abgabe von Erklärungen in allen die Umsatzsteuer betreffenden Angelegenheiten,
 7. die Vertretung einschließlich der Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der Personalverrechnung und der lohnabhängigen Abgaben sowie die Vertretung im Rahmen der gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben,
 8. die kalkulatorische Buchhaltung,
 9. unter der Voraussetzung des Nachweises einer in den letzten drei Jahren ununterbrochenen selbständigen Ausübung des Berufes Bilanzbuchhalter und der erfolgreichen Ablegung einer Ergänzungsprüfung gemäß § 44 Abs 2, die Vertretung einschließlich der Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der Einkommens- und Vermögenssteuern.
- (2) Die zur selbständigen Ausübung des Berufes Bilanzbuchhalter Berechtigten sind weiters berechtigt, insbesondere folgende Tätigkeiten auszuüben:
1. die Beratung und Vertretung in Beitrags-, Versicherungs- und Leistungsangelegenheiten der Sozialversicherungen einschließlich der Vertretung vor den Verwaltungsgerichten,
 2. die Beratung und Vertretung vor gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgemeinschaften in Beitragsangelegenheiten,
 3. die Vertretung bei den Einrichtungen des Arbeitsmarktservice, der Berufsorganisationen, der Landesfremdenverkehrsverbände und bei anderen in Wirtschaftsangelegenheiten zuständigen Behörden und Ämtern, soweit diese mit den für den gleichen Auftraggeber durchzuführenden Tätigkeiten gemäß Abs 1 unmittelbar zusammenhängen, sowie die Vertretung vor den Verwaltungsgerichten in diesen Angelegenheiten,
 4. die Vertretung in Angelegenheiten der Kammerumlagen,

5. die Beratung, Vertretung, Hilfestellung sowie das Ausstellen von Bestätigungen in Angelegenheiten, die die finanzielle Leistungsfähigkeit oder sonstige unternehmensbezogene Tatsachen, soweit diese dem Rechnungswesen der Auftraggeber zuzuordnen sind, betreffen,
6. die Beratung in Rechtsangelegenheiten einschließlich der Vertragserrichtung von Dienst- und Arbeitsverträgen, wenn diese im Ausfüllen formularmäßig gestalteter Verträge besteht,
7. die Beratung und Vertretung in technischen Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit dem Berechtigungsumfang gemäß § 3 stehen
8. die Tätigkeit als Mediator in Angelegenheiten die im Zusammenhang mit dem Berechtigungsumfang gemäß § 3 stehen,

Berechtigungsumfang - Personalverrechner

§ 4 (1) Den zur selbständigen Ausübung des Berufes Personalverrechner Berechtigten ist es unbeschadet der Rechte der Bilanzbuchhalter vorbehalten, folgende Tätigkeiten auszuüben:

1. die Personalverrechnung,
 2. die Vertretung einschließlich der Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der Personalverrechnung und der lohnabhängigen Abgaben und
 3. die Beratung in Angelegenheiten der Arbeitnehmerveranlagung und die Abfassung und Übermittlung der Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung an die Abgabenbehörden des Bundes als Bote in jeder technisch möglichen Form, auch auf elektronischem Weg sowie die Vertretung in diesen Angelegenheiten.
- (2) Die zur selbständigen Ausübung des Berufes Personalverrechner Berechtigten sind weiters berechtigt, insbesondere folgende Tätigkeiten auszuüben:
1. die gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben,
 2. die Beratung in Rechtsangelegenheiten einschließlich der Vertragserrichtung von Dienst- und Arbeitsverträgen, wenn diese im Ausfüllen formularmäßig gestalteter Verträge besteht,
 3. die Tätigkeit als Mediator in Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit dem Berechtigungsumfang gemäß § 4 stehen.

Berechtigungsumfang - Buchhalter

§ 5 (1) Den zur selbständigen Ausübung des Berufes Buchhalter Berechtigten ist es unbeschadet der Rechte der Bilanzbuchhalter vorbehalten, folgende Tätigkeiten auszuüben:

1. die pagatorische Buchhaltung (Geschäftsbuchhaltung) einschließlich der Erstellung der Saldenlisten für Unternehmen und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung im Sinne des § 4 Abs 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl 1988/400 und

2. die kalkulatorische Buchhaltung.
- (2) Die zur selbständigen Ausübung des Berufes Buchhalter Berechtigten sind weiters berechtigt, insbesondere folgende Tätigkeiten auszuüben:
 1. die Vertretung und die Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der Umsatzsteuermeldungen einschließlich der zusammenfassenden Meldungen als Bote und zur Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form, auch auf elektronischem Weg,
 2. die Tätigkeit als Mediator in Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit dem Berechtigungsumfang gemäß § 5 stehen.

Sonstige Berechtigungsumfänge

- § 6 (1) Durch dieses Bundesgesetz werden die Befugnisse nicht berührt:
1. der Rechtsanwälte,
 2. der Patentanwälte,
 3. der Notare,
 4. der Steuerberater,
 5. der Wirtschaftsprüfer,
 6. der Behörden und der Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie im Rahmen ihres Aufgabenbereiches Hilfe oder Beistand in Steuersachen leisten,
 7. der Revisionsverbände, der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und der Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Prüfungs- und Beratungsaufgaben,
 8. der Gewerbetreibenden,
 9. der Ziviltechniker und
 10. der gesetzlichen Berufsvertretungen, ihren Mitgliedern Hilfe und Beistand auf dem Gebiet des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens zu leisten.
- (2) Das Recht der Gerichte und Verwaltungsbehörden, zur Erstattung von Gutachten ständig oder im Einzelfall für das Buch- und Rechnungsfach beedete Sachverständige oder Inventurkommissäre heranzuziehen, die nicht Berufsberechtigte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind, bleibt unberührt, doch erlangen diese Personen durch eine solche Heranziehung keine Befugnis, eine wirtschaftstreuhandliche Tätigkeit oder eine Tätigkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes im Auftrag anderer Auftraggeber durchzuführen.

Öffentliche Bestellung – Anerkennung

- § 7 (1) Rechnungswesenberufe (Bilanzbuchhalter, Personalverrechner, Buchhalter) dürfen selbständig durch Berufsberechtigte ausgeübt werden.
- (2) Eine Berufsberechtigung können natürliche Personen, juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften erlangen.

- (3) Eine natürliche Person ist berufsberechtigt, sobald sie von der Behörde öffentlich bestellt wurde.
- (4) Juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sind berufsberechtigt, sobald sie von der Behörde anerkannt wurden.

II. Hauptstück

Voraussetzungen für die Erlangung einer Berechtigung zur selbständigen Ausübung eines Rechnungswesenberufes

1. Abschnitt

Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung von natürlichen Personen Allgemeine Voraussetzungen

- § 8 Allgemeine Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung sind:
1. die Eigenberechtigung
 2. die Zuverlässigkeit
 3. das Nichtvorliegen von Ausschließungsgründen
 4. geordnete wirtschaftliche Verhältnisse
 5. eine aufrechte Vermögensschaden- Haftpflichtversicherung
 6. ein Berufssitz

Ausschließungsgründe

- § 9 natürliche Personen sind von einer öffentlichen Bestellung ausgeschlossen, wenn sie
1. von einem Gericht verurteilt worden sind
 - a) wegen einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen strafbaren Handlung oder
 - b) wegen einer sonstigen mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe zu mehr als 180 Tagessätzen oder
 2. von einer Finanzstrafbehörde wegen eines vorsätzlichen Finanzvergehens mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit bestraft worden sind und diese Verurteilung oder Bestrafung noch nicht getilgt ist.

Dies gilt auch, wenn mit den angeführten Ausschlussgründen vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.

Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse

- § 10 Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse liegen nicht vor, wenn
1. über das Vermögen des Berufswerbers das Insolvenzverfahren eröffnet wurde und der Zeitraum der Einsichtgewährung in die Insolvenzdatei noch nicht abgelaufen

ist. Dies gilt auch bei Verwirklichung eines vergleichbaren Tatbestandes im Ausland.

Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse liegen aber dann vor, wenn im Rahmen des Insolvenzverfahrens der Sanierungsplan vom Gericht bestätigt wurde und dieser erfüllt worden ist oder wenn im Rahmen des Insolvenzverfahrens das Gericht den Zahlungsplan des Schuldners bestätigt hat und der Zahlungsplan erfüllt worden ist oder nach Durchführung eines Abschöpfungsverfahrens die Restschuldbefreiung erteilt wurde und unwiderrufen geblieben ist;

2. über das Vermögen des Berufswerbers innerhalb der letzten zehn Jahre zweimal rechtskräftig ein Sanierungsverfahren eröffnet worden ist und mittlerweile nicht sämtliche diesen Verfahren zugrundeliegenden Verbindlichkeiten nachgelassen oder beglichen worden sind;
3. gegen den Berufswerber ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben wurde und der Zeitraum, in dem in der Insolvenzdatei Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist;

Z 2 und Z 3 gelten auch, wenn ein mit dem angeführten Ausschlussgrund vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde.

Vermögensschaden - Haftpflichtversicherung

- § 11 (1) Die zur Ausübung eines Rechnungswesenberufes Berechtigten haben für ihre Berufstätigkeit eine Vermögensschaden - Haftpflichtversicherung bei einem Unternehmen, das zum Geschäftsbetrieb in Österreich befugt ist, abzuschließen und für die gesamte Dauer des Bestehens ihrer Berufsberechtigung in voller Höhe aufrecht zu erhalten.

Die Pflichtversicherungssumme hat mindestens €100.000.-pro Schadensfall zu betragen, wobei ein Selbstbehalt von höchstens fünf vH dieser Summe pro Schadensfall vereinbart werden darf.

- (2) Die Versicherungspflicht gilt nicht für Tätigkeiten, wenn und insoweit für diese Tätigkeiten ein anderer Berufsberechtigter mit einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung dem betreffenden Dritten gegenüber kraft gesetzlicher Schadenersatzbestimmung haftet und in dieser Versicherung die Haftung der betreffenden schadenstiftenden Person oder Gesellschaft für denselben Versicherungsfall mitgedeckt ist.
- (3) Ist der Versicherungspflichtige Versicherter in einer Versicherung für fremde Rechnung, wird nur dann der Versicherungspflicht entsprochen, wenn nur er über die seinen Versicherungsschutz betreffenden Rechte aus dem Versicherungsvertrag verfügen kann und ihm für jeden Versicherungsfall zumindest die gesetzliche Mindestversicherungssumme zur Verfügung steht.
Deckungsausschlussgründe, die nicht in seiner Person gelegen sind, können in diesem Fall nicht eingewendet werden.

- (4) Bei Leistungsfreiheit des Versicherers gegenüber dem Versicherungsnehmer aus der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gelten betreffend die Meldung des Versicherers an die Behörde und betreffend die Haftung des Versicherers in Ansehung eines Dritten die Regelungen des Abs 6 und die Bestimmungen der §§ 158b - 158i des VersVG, BGBl 1959/2. § 158c Abs 2 VersVG gilt mit der Maßgabe, dass der Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, gegenüber dem Dritten erst nach Ablauf von zwei Monaten wirksam wird, nachdem der Versicherer diesen Umstand der Behörde angezeigt hat.
- (5) Bei Wegfall der Vermögensschaden - Haftpflichtversicherung hat die Behörde unverzüglich ein Verfahren zum Widerruf der öffentlichen Bestellung oder der Anerkennung einzuleiten und wenn eine neuerliche Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung nicht unverzüglich nachgewiesen wird, die öffentliche Bestellung oder die Anerkennung binnen zwei Monaten zu widerrufen. Beschwerden gegen Widerrufsbescheide kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Einleitung des Verfahrens zum Widerruf der öffentlichen Bestellung oder der Anerkennung ist im Register zu vermerken.
- (6) Das Versicherungsunternehmen hat der Behörde umgehend jeden Umstand, der das Nichtbestehen, das nicht ausreichende Bestehen oder die Beendigung der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung zur Folge hat, anzuzeigen und auf Verlangen der Behörde Auskunft zu erteilen.

Berufssitz, Errichtung von Zweigstellen

- § 12 (1) Die zur selbständigen Ausübung eines Rechnungswesenberufes Berechtigten sind verpflichtet, über einen in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Vertragsstaat des EWR oder in der Schweiz gelegenen Berufssitz zu verfügen.
- (2) Unter Berufssitz ist eine Einrichtung zu verstehen, welche durch ihre personelle, sachliche und funktionelle Ausstattung die Erfüllung der an einen Berufsberechtigten gestellten fachlichen Anforderungen gewährleistet.
 - (3) Die zur selbständigen Ausübung eines Rechnungswesenberufes Berechtigten dürfen in Österreich nur über einen Berufssitz verfügen.
Sie sind berechtigt, ihren Beruf von diesem Berufssitz aus im gesamten Bundesgebiet auszuüben.
 - (4) a) Die zur selbständigen Ausübung eines Rechnungswesenberufes Berechtigten sind berechtigt, Zweigstellen zu errichten.
b) Die beabsichtigte Errichtung einer Zweigstelle ist der Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich anzuzeigen.
c) Die Einstellung der Tätigkeit in einer Zweigstelle ist ebenfalls unverzüglich der Behörde anzuzeigen.
d) Die Anzeigen sind von der Behörde in das von ihr zu führende Register einzutragen.

Besondere Voraussetzungen

- § 13 (1) Besondere Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung sind für
1. Bilanzbuchhalter
die erfolgreich abgelegte Fachprüfung für Bilanzbuchhalter und eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit im Rechnungswesen
 2. Personalverrechner
die erfolgreich abgelegte Fachprüfung für Personalverrechner und eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit im Rechnungswesen
 3. Buchhalter
die erfolgreich abgelegte Fachprüfung für Buchhalter und eine mindestens eininhalbjährige fachliche Tätigkeit im Rechnungswesen
- (2) Unter fachlicher Tätigkeit ist eine Tätigkeit zu verstehen, die geeignet ist, die Erfahrungen und Kenntnisse zu vermitteln, die zur selbständigen Ausübung des jeweiligen Rechnungswesenberufes (Bilanzbuchhalter, Personalverrechner oder Buchhalter) erforderlich sind.
Fachliche Tätigkeiten, die in einem zeitlichen Ausmaß erbracht werden, das kürzer ist, als die gesetzlich festgelegte wöchentliche Normalarbeitszeit, sind verhältnismäßig anzurechnen.
- (3) Zum Zeitpunkt des Antrages auf öffentliche Bestellung bei der Behörde, hat der Antragsteller nachzuweisen, dass er die erforderliche Fachprüfung innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung erfolgreich abgelegt hat. Liegt der Zeitpunkt der erfolgreichen Ablegung der Fachprüfung länger als fünf Jahre vor der Antragstellung zurück, ist vom Antragsteller der Nachweis zu erbringen, dass er seit Ablegung der Prüfung die jeweilige Tätigkeit überwiegend fachlich einschlägig ausgeübt hat; kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, hat der Antragsteller die mündliche Fachprüfung neuerlich abzulegen.

Bestellungsverfahren

- § 14 (1) Zur Erlangung einer Berechtigung für die selbständige Ausübung eines Rechnungswesenberufes ist ein schriftlicher Antrag auf öffentliche Bestellung bei der Behörde zu stellen.
- (2) Der Antrag hat die Bezeichnung des Rechnungswesenberufes und den für die Ausübung in Aussicht genommenen Berufssitz zu enthalten.
- (3) Dem Antrag sind folgende Belege anzuschließen:
1. Urkunden, die dem Nachweis über Vor- und Familiennamen der Person, ihrer Wohnung, ihres Alters und ihrer Staatsangehörigkeit dienen,
 2. die entsprechenden Belege über die Voraussetzungen für die Ausübung des beantragten selbständigen Rechnungswesenberufes.

- (4) Der Antrag und die dem Antrag anzuschließenden Belege können mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden.
Hat die Behörde Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit der angeschlossenen Belege, kann sie den Antragsteller auffordern, die Urkunden im Original vorzulegen.

- § 15 (1) Natürliche Personen, die alle Voraussetzungen für eine öffentliche Bestellung erfüllen, haben einen Rechtsanspruch auf bescheidmäßige Erteilung der öffentlichen Bestellung durch die Behörde.
- (2) Vor Eintritt der Rechtskraft des Bescheides mit dem die öffentliche Bestellung erteilt wird, darf ein Rechnungswesenberuf selbständig nicht ausgeübt werden.
- (3) Liegt bei natürlichen Personen der Zeitpunkt der erfolgreichen Ablegung der für den Rechnungswesenberuf erforderlichen Fachprüfung länger als fünf Jahre vor der Stellung des Antrages auf öffentliche Bestellung zurück, hat die Behörde die öffentliche Bestellung von der neuerlichen Ablegung der für den Rechnungswesenberuf vorgeschriebenen mündlichen Fachprüfung abhängig zu machen. Erbringt der Antragsteller den Nachweis, dass er seit der erfolgreichen Ablegung der Fachprüfung in dieser Zeit die jeweilige Tätigkeit des Rechnungswesenberufes überwiegend fachlich einschlägig ausgeübt hat, ist die öffentliche Bestellung auch ohne Nachweis der neuerlichen erfolgreichen Ablegung der mündlichen Fachprüfung zu erteilen.
- § 16 (1) Bilanzbuchhalter, Personalverrechner und Buchhalter sind von der Behörde unmittelbar nach rechtskräftiger Erteilung der öffentlichen Bestellung in das von der Behörde führende Register einzutragen.
- (2) Die Behörde hat dem Antragsteller nach rechtskräftiger Erteilung der öffentlichen Bestellung eine Urkunde auszustellen.
- (3) Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der öffentlichen Bestellung nicht vor, hat die Behörde das mit Bescheid festzustellen und die Eintragung in das Register zu versagen.

2. Abschnitt

Voraussetzungen für die Anerkennung von juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften (Offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften) für die selbständige Ausübung eines Rechnungswesenberufes (Bilanzbuchhalter, Personalverrechner, Buchhalter)

- § 17 (1) Juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sind zur selbständigen Ausübung eines Rechnungswesenberufes berechtigt, wenn sie von der Behörde anerkannt wurden.
- (2) Voraussetzungen für eine Anerkennung sind:

1. Bestellung eines geeigneten Geschäftsführers, der der juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft gegenüber für die fachlich einwandfreie Ausübung des Rechnungswesenberufes und der Behörde für die Einhaltung der Vorschriften des Rechnungswesenberufegesetzes und aller mit der Ausübung des Rechnungswesenberufes im Zusammenhang stehenden sonstigen materiellrechtlichen Vorschriften verantwortlich ist.

Der Geschäftsführer muss

- a) den für die Ausübung des jeweiligen Rechnungswesenberufes (Bilanzbuchhalter, Personalverrechner, Buchhalter) vorgeschriebenen Voraussetzungen gemäß § 8 Z 1, 2, 3 und 4 und § 13 entsprechen,
- b) sich im Rechnungswesenbetrieb entsprechend betätigen,
- c) eine selbstverantwortliche Anordnungsbefugnis besitzen und
- d) der Erteilung der Anordnungsbefugnis und seiner Bestellung nachweislich zugestimmt haben,
- e) seinen Wohnsitz im Inland haben, es sei denn
 - die Zustellung der Verhängung und die Vollstreckung von Verwaltungsstrafen ist durch Übereinkommen sichergestellt oder
 - es sich um Staatsangehörige eines Vertragsstaates des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft handelt, die ihren Wohnsitz in einem Vertragsstaat des EWR oder in der Schweiz haben
- f) der Geschäftsführer einer juristischen Person muss
 - dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ der juristischen Person angehören oder
 - ein mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Rechnungswesenbetrieb beschäftigt, nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes voll versicherungspflichtiger Arbeitnehmer sein;
- g) der Geschäftsführer einer eingetragenen Personengesellschaft muss
 - ein persönlich haftender Gesellschafter sein, der nach dem Gesellschaftsvertrag zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist oder
 - ein mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Rechnungswesenbetrieb beschäftigter, nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes voll versicherungspflichtiger Arbeitnehmer sein.

Scheidet der Geschäftsführer aus, so ist längstens innerhalb einer Frist von sechs Monaten ein neuer Geschäftsführer zu bestellen, widrigenfalls die Anerkennung von der Behörde zu widerrufen ist.

Die Behörde hat die Frist zu verkürzen, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren vor dem Ausscheiden des Geschäftsführers der Rechnungswesenberuf insgesamt länger als sechs Monate ohne Geschäftsführer ausgeübt wurde.

Die vertretungsbefugten Organe der juristischen Person bzw. der eingetragenen Personengesellschaft haben die Bestellung und das Ausscheiden des Geschäftsführers der Behörde unverzüglich, längstens aber innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Die Behörde hat die Bestellung oder das Ausscheiden des Geschäftsführers mit Sozialversicherungs- und Dienstgeberkontonummer auf automationsunterstütztem Weg dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zur Weiterleitung an den Versicherungsträger (§ 321 ASVG) anzuzeigen. Der Versicherungsträger hat das Ende der Pflichtversicherung eines ihm angezeigten und nicht ausgeschiedenen Geschäftsführers möglichst auf automationsunterstütztem Weg der Behörde anzuzeigen,

2. das Nichtvorliegen von Gründen gemäß § 10 Z 1 - 3, die geordnete wirtschaftliche Verhältnisse ausschließen,
3. eine aufrechte Vermögensschaden - Haftpflichtversicherung gemäß § 11,
4. einen Berufssitz gemäß § 12.

Anerkennungsverfahren

- § 18 (1) Juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften die eine Berechtigung für die selbständige Ausübung eines Rechnungswesenberufes erlangen wollen, haben einen schriftlichen Antrag auf Anerkennung bei der Behörde zu stellen.
- (2) Der Antrag hat die Bezeichnung des Rechnungswesenberufes und den für die Ausübung in Aussicht genommenen Berufssitz zu enthalten.
- (3) Dem Antrag sind folgende Belege anzuschließen:
1. ein Auszug aus dem Firmenbuch, der nicht älter als sechs Monate sein darf,
 2. alle anderen Belege, die zum Nachweis der Voraussetzungen für eine Anerkennung erforderlich sind.
- (4) Der Antrag und die dem Antrag anzuschließenden Belege können mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden.
Hat die Behörde Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit der angeschlossenen Belege, kann sie den Antragsteller auffordern, die Urkunden im Original vorzulegen.
- § 19 (1) Juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften, die alle Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllen, haben einen Rechtsanspruch auf bescheidmäßige Erteilung der Anerkennung durch die Behörde.
- (2) Vor Eintritt der Rechtskraft des Bescheides mit dem die Anerkennung erteilt wird, darf ein Rechnungswesenberuf selbständig nicht ausgeübt werden.
- § 20 (1) Die Behörde hat dem Antragsteller nach rechtskräftiger Erteilung der Anerkennung eine Urkunde auszustellen.
- (2) Juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften, denen eine Anerkennung für die selbständige Ausübung eines Rechnungswesenberufes erteilt wurde, sind in das von der Behörde zu führende Register einzutragen.
- (3) Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Anerkennung nicht vor, hat die Behörde das mit Bescheid festzustellen und die Eintragung

in das Register zu versagen.

III. Hauptstück

Rechte und Pflichten der Berufsberechtigten von Rechnungswesenberufen

1. Abschnitt

Allgemeine Rechte und Pflichten

- § 21 (1) Zur selbständigen Ausübung eines Rechnungswesenberufes Berechtigte haben ihren Beruf gewissenhaft, sorgfältig, zuverlässig und unabhängig mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers unter Beachtung der in diesem Hauptstück und der Richtlinie des Präsidenten der Wirtschaftskammer Österreich für die Ausübung der Rechnungswesenberufe (Ausübungsrichtlinie) auszuüben.
- (2) Wird ein Berufsberechtigter als Mediator tätig, so hat er auch dabei die ihn als Berufsberechtigten treffenden Berufspflichten einzuhalten. Besondere Regelungen für Mediatoren nach anderen Rechtsvorschriften werden dadurch nicht berührt.
- (3) Bilanzbuchhalter, sowie Geschäftsführer von juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften, die über eine Berufsberechtigung für den Rechnungswesenberuf Bilanzbuchhalter verfügen, sind verpflichtet entsprechende Fortbildungsveranstaltungen, betreffend die aktuellen berufseinschlägigen Entwicklungen, zum Zweck der Vertiefung und Anpassung der fachlichen Kenntnisse auf den jeweiligen neuesten Stand, in einem jährlichen Ausmaß von mindestens 30 Lehreinheiten zu besuchen.
- Personalverrechner, Buchhalter sowie Geschäftsführer von juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften, die über eine Berufsberechtigung für den Rechnungswesenberuf Personalverrechner und Buchhalter verfügen, sind verpflichtet, entsprechende Fortbildungsveranstaltungen, betreffend die aktuellen berufseinschlägigen Entwicklungen, zum Zweck der Vertiefung und Anpassung der fachlichen Kenntnisse auf den jeweiligen neuesten Stand, in einem jährlichen Ausmaß von mindestens 15 Lehreinheiten zu besuchen.
- Die zur Ausübung eines Rechnungswesenberufes Berechtigten sowie die Geschäftsführer von juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften, die über eine Berufsberechtigung für einen Rechnungswesenberuf verfügen, sind verpflichtet, den Nachweis über den Besuch der vorgeschriebenen Fortbildungsveranstaltungen für das jeweils vorangegangene Jahr innerhalb von drei Monaten der Behörde zu übermitteln.

Ausübungsrichtlinie

- § 22 (1) Die Behörde hat eine Richtlinie für die Ausübung der Rechnungswesenberufe zu erlassen.

- (2) Diese Richtlinie hat insbesondere zu regeln:
1. das standesgemäße Verhalten im Geschäftsverkehr mit den Auftraggebern,
 2. das standesgemäße Verhalten gegenüber anderen Berufsberechtigten von Rechnungswesenberufen und Berechtigten anderer Berufe, die durch die Ausübung eines Rechnungswesenberufes berührt werden,
 3. die Voraussetzungen für das Vorliegen der Zuverlässigkeit,
 4. die regelmäßige Kontrolle des Besuches der verpflichtenden Fortbildungsveranstaltungen,
 5. die Kontrolle der sonstigen Pflichten von Berufsberechtigten der Rechnungswesenberufe,
 6. angemessene Vorkehrungen zum Schutz der Berufsberechtigten von Rechnungswesenberufe zur Hintanhaltung einer Ausnutzung durch die organisierte Kriminalität und Verwicklungen in diese,
 7. die nähere Ausgestaltung der Sorgfaltspflichten im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
 8. die Erstellung von Risikoprofilen betreffend Geschäftsbeziehungen im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
 9. Anleitungen betreffend erweiterter Sorgfaltspflichten für risikoreiche Geschäfte im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.
- (3) Diese Richtlinie ist durch die Behörde im Internet kundzumachen. Die im Internet kundgemachten Inhalte müssen jederzeit, ohne Identitätsnachweis und unentgeltlich zugänglich sein und können von jedermann unentgeltlich ausgedruckt werden.

Aufträge und Bevollmächtigung

- § 23 (1) Berufsberechtigte sind verpflichtet, die Übernahme eines Auftrages abzulehnen, der sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit an Weisungen fachlicher Art des Auftraggebers binden würde. Die Annahme von Aufträgen, die sowohl dem Grunde, als auch der Höhe nach im Deckungsumfang der Vermögens-Haftpflichtversicherung nach § 11 nicht enthalten sind, ist unzulässig.
- (2) Berufsberechtigte sind berechtigt, einen bereits übernommenen Auftrag zurückzulegen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere
1. die sich nachträglich ergebende Unerfüllbarkeit des Auftrages oder
 2. die Verhinderung durch eine Krankheit oder
 3. die sich nachträglich ergebende Feststellung, dass der Auftraggeber bewusst unrichtige oder unvollständige Unterlagen zur Verfügung gestellt hat.
- (3) Berufsberechtigte sind berechtigt, die ihnen erteilten Aufgaben und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen.
- (4) Berufsberechtigte sind verpflichtet, die übernommenen Angelegenheiten, Aufgaben, Vertretungen und Verteidigungen gesetzmäßig zu führen und die Rechte des Auftraggebers gegen jedermann mit Treue und Nachdruck zu verfolgen. Sie

- sind im Rahmen ihrer Aufträge befugt, alle ihren Auftraggebern zur Verfügung stehenden gesetzmäßigen Angriffs- und Verteidigungsmittel zu gebrauchen.
- (5) Berufet sich ein Berufsberechtigter im beruflichen Verkehr auf die ihm erteilte Bevollmächtigung, so ersetzt diese Berufung den urkundlichen Nachweis.
- (6) Vereinbarungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen über einen generellen Haftungsausschluss sind unzulässig.

2. Abschnitt

Interdisziplinäre Zusammenarbeit

- § 24 (1) Folgende Gesellschaften, die über eine Anerkennung zur selbständigen Ausübung des Bilanzbuchhalterberufes verfügen und diesen ausüben, sind berechtigt, eine interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Berufsausübenden der Wirtschaftstreuhandberufe nach dem Wirtschaftstreuhandberufsgesetz- WTBG BGBl I 1999/58 einzugehen:
1. Offene Gesellschaften
 2. Kommanditgesellschaften
 3. Gesellschaften mit beschränkter Haftung
- (2) Diese Gesellschaften sind berechtigt, Tätigkeiten der Wirtschaftstreuhandberufe auszuüben, wenn der Berufsausübende der Wirtschaftstreuhandberufe zumindest zu 25% an der Gesellschaft beteiligt ist.
- (3) Gesellschafter müssen jedenfalls folgende Personen sein:
1. durch öffentliche Bestellung zur selbständigen Ausübung des Bilanzbuchhalterberufes berechnigte natürliche Personen,
 2. durch Anerkennung zur selbständigen Ausübung des Bilanzbuchhalterberufes berechnigte Gesellschaften gemäß §§ 17 und 18,
 3. natürliche Personen, die einen Wirtschaftstreuhandberuf selbständig ausüben,
 4. Gesellschaften, die einen Wirtschaftstreuhandberuf selbständig ausüben.
- (4) Die Gesellschafter müssen verfügen über:
1. einen in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Vertragsstaat des EWR oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft gelegenen Berufssitz (§12),
 2. geordnete wirtschaftliche Verhältnisse (§ 10) und es dürfen gegen sie keine Ausschließungsgründe (§ 9) vorliegen.
- (5) Das Erlöschen der Berufsberechtigung eines Gesellschafters während der Dauer seiner Zugehörigkeit zur Gesellschaft hat den Widerruf der Gesellschaft zur Folge, wenn dieser Gesellschafter nicht innerhalb von drei Monaten aus der Gesellschaft ausscheidet.
- (6) Gesellschaften die in interdisziplinärer Zusammenarbeit mit Berufsausübenden der Wirtschaftstreuhandberufe verbunden sind
- unterliegen den jeweiligen berufsrechtlichen Vorschriften ihrer Gesellschafter
 - sind Mitglieder der Wirtschaftskammern

3. Abschnitt

Verschwiegenheitspflicht

- § 25 (1) Berufsberechtigte sind zur Verschwiegenheit über die ihnen anvertrauten Angelegenheiten verpflichtet. Für diese Verschwiegenheitspflicht ist es ohne Bedeutung, ob die Kenntnis dieser Umstände und Tatsachen auch anderen Personen zugänglich ist oder nicht.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht der Berufsberechtigten erstreckt sich auch auf persönliche Umstände und Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen bei Durchführung erteilter Aufträge oder im Zuge eines behördlichen, nicht öffentlichen Verfahrens in Ausübung ihres Berufes als solche bekanntgeworden sind.
- (3) Hinsichtlich der Befreiung eines Berufsberechtigten zur Ablegung eines Zeugnisses, zur Einsichtgewährung in Geschäftspapiere oder zur Erteilung von Auskünften in Verwaltungs-, Abgaben-, Zivil- und Strafverfahren sind in Ansehung dessen, was dem Berufsberechtigten in Ausübung seines Rechnungswesenberufes bekanntgeworden ist, die Verwaltungs- und Abgabenverfahrensgesetze sowie die Zivil- und Strafprozessordnung, jedoch mit der Maßgabe anzuwenden, dass im Abgabeverfahren vor den Finanzbehörden einem Berufsberechtigten die gleichen Rechte wie einem Rechtsanwalt zustehen.
- (4) Die Verschwiegenheitspflicht entfällt, wenn und insoweit
1. Melde- und Auskunftspflichten im Rahmen der Bestimmungen der Richtlinie 2005/60/EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, in der Fassung der Richtlinie 2001/97/EG, und den damit im Zusammenhang erlassenen Umsetzungsmaßnahmen bestehen oder
 2. der Auftraggeber den Berufsberechtigten ausdrücklich von dieser Pflicht entbunden hat.
- (5) Die Bestimmungen der Abs 1 bis 3 gelten sinngemäß für die Erfüllungsgehilfen der Berufsberechtigten, Gesellschafter, Aufsichtsräte, Prokuristen.

Stellvertretung - Bestellungsverpflichtung

- § 26 (1) Die zur selbständigen Ausübung eines Rechnungswesenberufes berechtigten natürlichen Personen sind verpflichtet, wenn sie länger als sechs Monate verhindert sind ihre berufliche Tätigkeit persönlich auszuüben, einen Stellvertreter zu bestellen, der über die Voraussetzungen für die selbständige Berufsausübung für den betreffenden Rechnungswesenberuf verfügt.
- (2) Die erfolgte Bestellung eines Stellvertreters ist vom Berufsberechtigten unverzüglich der Behörde anzuzeigen.
Die Behörde hat die Bestellung des Stellvertreters im Register zu vermerken.

- (3) Beträgt die Zeitdauer der Stellvertretung länger als ein Jahr, hat der Vertretene bei der Behörde um eine weitere Genehmigung einer Stellvertretung anzusuchen. Die Behörde hat die Genehmigung zu verweigern, wenn die Gründe für die Verhinderung der persönlichen selbständigen Berufsausübung nicht mehr gegeben sind.
- Unterlässt es der vertretene Berufsberechtigte um eine diesbezügliche Genehmigung anzusuchen, hat die Behörde die Berufsberechtigung des Vertretenen mit Bescheid zu widerrufen.
- (4) Erfolgt die Bestellung des Stellvertreters mit Zustimmung eines Auftraggebers des Berufsberechtigten, haftet der vertretene Berufsberechtigte nach Maßgabe des § 1010 ABGB zweiter Satz. In allen anderen Fällen der Stellvertretung gelten für die Haftung des vertretenen Berufsberechtigten die diesbezüglichen einschlägigen Bestimmungen des ABGB.
- (5) Die Behörde hat, bei Verhinderung des Berufsberechtigten seine selbständige berufliche Tätigkeit persönlich auszuüben, einen Kurator zu bestellen, wenn
1. der verhinderte Berufsberechtigte das beantragt oder
 2. von Amts wegen, wenn der verhinderte Berufsberechtigte seiner Verpflichtung gemäß Abs 1 und Abs 3 nicht nachgekommen ist.
- (6) Die Bestellung eines Kurators hat durch die Behörde mit Bescheid zu erfolgen und ist im Register zu vermerken.
- (7) Der von der Behörde bestellte Kurator hat
1. die Kanzlei des Vertretenen im vollen Umfang unter eigener Verantwortung mit dem Hinweis auf seine Funktion als Kurator und im Namen und auf Rechnung des Vertretenen zu betreuen,
 2. im Fall des Abs 5 Z 1 die Weisungen des zu vertretenden Berufsberechtigten und im Fall des Abs 5 Z 2 die Weisungen der Behörde bei Ausübung seiner Funktion als Kurator einzuhalten,
 3. seine eigenen beruflichen Tätigkeiten von den Tätigkeiten der zu vertretenden Kanzlei streng zu trennen und sowohl bei Beginn als auch bei Beendigung seiner Tätigkeit eine Vermögensaufstellung zu verfassen und
 4. eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, welche auch die Tätigkeiten der betreuten Kanzlei umfasst, nachzuweisen
- (8) Im Falle der persönlichen Wiederaufnahme der selbständigen Berufstätigkeit des Rechnungswesenberufes durch den Berufsberechtigten nach einer mehr als fünf Jahre dauernden Verhinderung, hat die Behörde die Wiederaufnahme der selbständigen Berufstätigkeit von der neuerlichen positiven Ablegung der mündlichen Fachprüfung abhängig zu machen, wenn der Berufsberechtigte nicht nachweist, dass er in der Zeit seiner Verhinderung überwiegend fachlich einschlägig in diesem Rechnungswesenberuf tätig war.
- (9) Der gemäß Abs 5 bestellte Kurator hat Anspruch auf Entlohnung.
- Die Höhe der Entlohnung richtet sich
1. nach der Vereinbarung mit dem zu vertretenden Berufsberechtigten oder

2. bei Nichtzustandekommen einer Vereinbarung nach der Festsetzung der Behörde nach einem Anteil von 60% bezogen auf das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT).

Ruhen der Befugnis

- § 27 (1) Die zur selbständigen Ausübung eines Rechnungswesenberufes Berechtigten, sind berechtigt, die selbständige Ausübung ihres Rechnungswesenberufes bei der Behörde ruhend zu melden.
- Der Eintritt des Ruhens ist der Behörde unverzüglich schriftlich im Vorhinein anzuzeigen, eine Anzeige im Nachhinein ist unzulässig und unwirksam.
- (2) Die Behörde hat ab Einlangen der Anzeige das Ruhen der selbständigen Berufsausübung des Rechnungswesenberufes im Register einzutragen.
Eine selbständige Berufsausübung während des im Register eingetragenen Ruhens ist unzulässig.
 - (3) Während der Zeit des im Register eingetragenen Ruhens der selbständigen Berufsausübung entfällt das Erfordernis des Nachweises einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gemäß § 11 sowie die Verpflichtung zur Erfüllung sonstiger mit der Ausübung des Rechnungswesenberufes verbundener berufsrechtlicher Verpflichtungen.
 - (4) Ebenso ist die Wiederaufnahme der selbständigen Ausübung des Rechnungswesenberufes der Behörde unverzüglich schriftlich im Vorhinein anzuzeigen.
Der Anzeige sind die erforderlichen Belege zum Nachweis der Erbringung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 8 anzuschließen.
Ab Einlangen der Anzeige der Wiederaufnahme der selbständigen Ausübung des Rechnungswesenberufes hat die Behörde die Eintragung des Ruhens im Register zu löschen, sofern der Berufsberechtigte gleichzeitig mit der Anzeige der Wiederaufnahme den wirksamen Bestand der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung nachweist.
 - (5) Im Falle der Wiederaufnahme der selbständigen Ausübung des Rechnungswesenberufes durch den Berufsberechtigten nach einem länger als fünf Jahre dauernden Ruhen, hat die Behörde die Wiederaufnahme der selbständigen Ausübung des Rechnungswesenberufes von der neuerlichen positiven Ablegung der mündlichen Fachprüfung abhängig zu machen, wenn der Berufsberechtigte nicht nachweist, dass er während der Zeit des Ruhens überwiegend fachlich einschlägig in diesem Rechnungswesenberuf tätig war.
 - (6) Die Behörde hat die Wiederaufnahme der selbständigen Ausübung des Rechnungswesenberufes mittels Bescheid zu untersagen, wenn
 1. keine Belege gemäß Abs 4 vorgelegt werden oder
 2. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 8 nicht mehr vorliegen.

Weitere Meldepflichten

§ 28 Berufsberechtigte sind verpflichtet, der Behörde binnen einem Monat schriftlich sämtliche Änderungen, die die Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung oder die Anerkennung betreffen, zu melden.

4. Abschnitt

Berufsbezeichnungen, Bezeichnung des Berufssitzes und der Zweigstellen

§ 29 (1) Natürliche Personen, juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften, die zur selbständigen Ausübung eines Rechnungswesenberufes berechtigt sind, haben sich bei Ausübung ihres Rechnungswesenberufes wie folgt zu bezeichnen:

1. Bilanzbuchhalter, wenn sie über eine Berufsberechtigung für die selbständige Ausübung des Bilanzbuchhalterberufes verfügen,
2. Personalverrechner, wenn sie über eine Berufsberechtigung für die selbständige Ausübung des Personalverrechnerberufes verfügen,
3. Buchhalter, wenn sie über eine Berufsberechtigung für die selbständige Ausübung des Buchhalterberufes verfügen.

(2) Berufsberechtigte eines Rechnungswesenberufes, die natürliche Personen und keine im Firmenbuch eingetragene Unternehmer sind, haben bei der Abgabe der Unterschrift und im sonstigen Geschäftsverkehr ihren Namen und den Berufssitz anzugeben.

Für Berufsberechtigte eines Rechnungswesenberufes, die natürliche Personen und in das Firmenbuch eingetragene Unternehmer sind sowie für Berufsberechtigte eines Rechnungswesenberufes, die juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften sind, gelten die §§ 14 und 17 - 37 des Unternehmensgesetzbuches, BGBl I 2005/120 bzw. die für diese Rechtsträger geltenden Regelungen.

(3) Änderungen des Namens und der Firma sind binnen eines Monats der Behörde anzuzeigen.

(4) Berufsberechtigte eines Rechnungswesenberufes sind verpflichtet, ihren Berufssitz und ihre Zweigstellen mit einer äußeren Berufsbezeichnung zu versehen. Diese hat zumindest den Namen bzw. die Firma des Berufsberechtigten sowie die Angabe des jeweiligen Rechnungswesenberufes in gut sichtbarer Schrift zu enthalten.

5. Abschnitt

Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung Allgemeines

§ 30. (1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes setzen für den Bereich der Rechnungswesenberufe um:

1. die 3. Geldwäsche-RL 2005/60/EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ABl. Nr. L 309 vom 25.11.2009, S. 15 (im Folgenden: 3. Geldwäsche-RL) und

2. die Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Financial Action Task Force“ (FATF) auf dem Gebiet der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, insoweit diese über die 3. Geldwäsche-RL hinausgehende Anforderungen aufstellen.
- (2) Zuständige Behörde für Meldungen im Sinne dieses Abschnittes ist die Geldwäschemeldestelle
(§ 4 Abs 2 des Bundeskriminalamt-Gesetzes, BGBl. I Nr. 2002/22).
- (3) Berufsberechtigte sind verpflichtet, Sorgfaltspflichten gemäß den Bestimmungen dieses Abschnittes zu setzen:
1. bei Begründung einer Geschäftsbeziehung oder
 2. bei Abwicklung gelegentlicher Transaktionen in Höhe von €15.000.- oder mehr, und zwar unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird oder
 3. bei Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung oder
 4. bei Zweifel an der Echtheit oder der Richtigkeit oder der Angemessenheit von Kundenidentifikationsdaten.
- (4) Von der Begründung einer Geschäftsbeziehung im Sinne dieses Abschnittes ist auszugehen, wenn über eine kostenlose Erstberatung hinaus weitere Dienste oder Aufträge erfolgen.
- (5) In den Fällen des Abs 3 Z 3 und 4 sind die Sorgfaltspflichten ungeachtet etwaiger Ausnahmeregelungen, Befreiungen oder Schwellenwerte zu setzen.

Sorgfaltspflichten

- § 31 (1) Die Sorgfaltspflichten umfassen jedenfalls:
1. die Feststellung und Überprüfung der Identität des Auftraggebers auf der Grundlage von Dokumenten, Daten und Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen, wobei die Vorlage eines aktuellen amtlichen Lichtbildausweises zur Identitätsfeststellung ausreicht,
 2. bei Handeln des Auftraggebers als Vertreter eines Dritten die Überprüfung der Vertretungsbefugnis des Vertreters,
 3. die Identifizierungspflicht betreffend den wirtschaftlichen Eigentümer,
 4. die Vorlage beweiskräftiger aktueller Dokumente wie beispielsweise ein Firmenbuchauszug, wenn der Auftraggeber ein Unternehmen, eine Gesellschaft oder eine sonstige juristische Person ist, wobei jedenfalls amtliche Lichtbildausweise der vertretungsbefugten Personen der Gesellschaft in vertretungsbefugter Zusammensetzung vorzulegen sind,
 5. die Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers unter Ergreifung risikobasierter und angemessener Maßnahmen, wobei die Maßnahmen insbesondere die Eigentums- und Kontrollstruktur des Auftraggebers verständlich machen sollen,
 6. die Einholung von Informationen über Zweck und angestrebte Art der Geschäftsbeziehung,

7. das Ergreifen risikobasierter und angemessener Maßnahmen, um eine kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung, einschließlich einer Überprüfung der im Verlauf der Geschäftsbeziehung abgewickelten Transaktionen, durchzuführen, um sicherzustellen, dass diese mit den Kenntnissen der über den Auftraggeber, seine Geschäftstätigkeit und sein Risikoprofil, einschließlich erforderlichenfalls der Herkunft der Geld- oder Finanzmittel, kohärent sind, und Gewähr zu leisten, dass die jeweiligen Dokumente, Daten oder Informationen stets aktualisiert werden,
 8. die Durchführung von Verfahren zur Feststellung, ob es sich bei dem Auftraggeber um eine politisch exponierte Person handelt und
 9. eine erhöhte und besondere Aufmerksamkeit insbesondere auf jenen Tätigkeiten und Transaktionen, deren Art es besonders nahe legen, dass sie mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen könnten, insbesondere komplexe oder unüblich große Transaktionen sowie alle unüblichen Muster von Transaktionen ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder erkennbaren rechtmäßigen Zweck. In solchen Fällen ist soweit wie möglich der Hintergrund und der Zweck solcher Transaktionen zu prüfen und die Ergebnisse schriftlich aufzuzeichnen und für die zuständigen Behörden aufzubewahren.
- (2) Wirtschaftlicher Eigentümer sind die natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Auftraggeber steht, oder die natürliche Person, in deren Auftrag eine Transaktion oder Tätigkeit ausgeführt wird. Dies umfasst:
- 1) bei Gesellschaften:
 - a) natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine Rechtsperson über das direkte oder indirekte Halten oder Kontrollieren eines Anteils von mindestens 25vH plus einer Aktie an Aktien oder Stimmrechten einschließlich Beteiligungen in Form von Inhaberaktien steht, sofern es sich nicht um eine auf einem geregelten Markt notierte Gesellschaft handelt, die dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Offenlegungsanforderungen bzw. gleichwertigen internationalen Standards unterliegt, oder
 - b) natürliche Personen, die auf andere Weise die Kontrolle über die Geschäftsleitung einer Rechtsperson ausüben, oder
 - 2) bei Rechtspersonen, wie beispielsweise Stiftungen, und bei rechtsgeschäftlichen Vereinbarungen, wie beispielsweise Treuhandschaften, die Gelder verwalten oder verteilen:
 - a) natürliche Personen - sofern die künftigen Begünstigten bereits bestimmt wurden – die Begünstigte von 25vH oder mehr des Vermögens einer Rechtsperson oder rechtsgeschäftlichen Vereinbarung sind, oder
 - b) die Gruppe von Personen – sofern die Einzelpersonen, die Begünstigte der Rechtsperson oder rechtsgeschäftlichen Vereinbarung sind, noch nicht bestimmt wurden – in deren Interesse hauptsächlich die Rechtsperson oder rechtsgeschäftliche Vereinbarung wirksam ist oder errichtet wurde, oder

- c) natürliche Personen, die eine Kontrolle über 25vH oder mehr des Vermögens einer Rechtsperson oder rechtsgeschäftlichen Vereinbarung ausüben.
- (3) Der Umfang der in Abs 1 Z 5 und 7 angeführten Sorgfaltspflichten hat auf einer dem gesamthaft erkennbaren Risiko der Geschäftsbeziehung entsprechenden Grundlage zu erfolgen. Hierbei sind Art des Auftraggebers, der Geschäftsbeziehung, der erbrachten Dienstleistung oder der Transaktion in Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in angemessener Weise zu berücksichtigen.
- (4) Eine Feststellung und Überprüfung der Identität des Auftraggebers gemäß Abs 1 Z 1 und 3 hat vor der Begründung einer Geschäftsbeziehung oder der Abwicklung einer Transaktion zu erfolgen. Dies kann während der Begründung einer Geschäftsbeziehung abgeschlossen werden, wenn es
1. zur Vermeidung einer Unterbrechung des normalen Geschäftsablaufes erforderlich ist und
 2. ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht. In diesem Fall sind die diesbezüglichen Verfahren unverzüglich nach dem ersten Kontakt abzuschließen.
- (5) Ist die Einhaltung der in Abs 1 angeführten Sorgfaltspflichten nicht möglich, darf eine Geschäftsbeziehung nicht begründet bzw. eine Transaktion nicht abgewickelt werden. Bestehende Geschäftsbeziehungen sind in diesem Fall zu beenden. Zudem hat eine Meldung an die Behörde zu erfolgen.

Vereinfachte Sorgfaltspflichten

- § 32 Berufsberechtigte können geringere Maßnahmen als die in § 31 Abs 1 Z 4, 5 und 6 festgelegten Pflichten in den folgenden Fällen vorbehaltlich einer Beurteilung als geringes Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung anwenden, wenn es sich bei dem Auftraggeber handelt um:
1. ein Kredit- oder Finanzinstitut gemäß § 1 Abs 1 und 2 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993 bzw. gemäß Art 3 der 3. Geldwäsche-RL oder ein in einem Drittland ansässiges Kredit- oder Finanzinstitut handelt, das dort gleichwertigen Pflichten wie den in der 3. Geldwäsche-RL vorgesehenen Pflichten unterworfen ist und einer Aufsicht in Bezug auf deren Einhaltung unterliegt, oder
 2. eine börsennotierte Gesellschaft, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zugelassen sind, oder börsennotierte Gesellschaften aus Drittländern, die gemäß einer aufgrund des § 85 Abs 10 des Börsegesetzes 1989, BGBl. Nr. 555, durch die Finanzmarktaufsicht zu erlassenden Verordnung Offenlegungsanforderungen unterliegen, die dem Gemeinschaftsrecht entsprechen oder mit diesem vergleichbar sind, oder
 3. inländische Behörden oder
 4. Behörden oder öffentliche Einrichtungen,

- a) wenn diese auf der Grundlage des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder des Sekundärrechts der Gemeinschaft mit öffentlichen Aufgaben betraut wurden,
- b) deren Identität öffentlich nachprüfbar und transparent ist und zweifelsfrei feststeht,
- c) deren Tätigkeiten und Rechnungslegungspraktiken transparent sind, und
- d) wenn diese entweder gegenüber einem Organ der Gemeinschaft oder den Behörden eines Mitgliedstaats rechenschaftspflichtig sind oder bei ihnen anderweitige Kontroll- und Gegenkontrollmechanismen zur Überprüfung ihrer Tätigkeit bestehen.

Verstärkte Sorgfaltspflichten

§ 33 (1) Für Geschäftsbeziehungen, bei welchen ihrem Wesen nach ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung bestehen kann, sind zusätzlich zu den in den §§ 31 und 32 genannten Sorgfaltspflichten verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden und die Geschäftsbeziehung einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen. Diese sind auf Grundlage einer risikoorientierten Beurteilung festzulegen. Insbesondere in den folgenden Fällen sind verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden:

1. War der Auftraggeber zur Feststellung der Identität nicht anwesend (Ferngeschäft), sind spezifische und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, indem sie beispielsweise eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen anwenden:
 - a) Ein Auftragsschreiben wird an die angegebene Adresse des Auftraggebers mit eingeschriebener Briefsendung zugestellt. Der Auftraggeber ist aufzufordern,
 - aa) dem rückzuübermittelnden Auftragsschreiben eine leserliche Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises beizulegen, anhand derer die Daten des Auftraggebers überprüft werden können und
 - bb) eine schriftliche Bestätigung einer verlässlichen Gewährsperson über die Richtigkeit der übermittelten Kopie beizulegen. Verlässliche Gewährspersonen in diesem Sinn sind Gerichte und sonstige staatliche Behörden, Notare, Rechtsanwälte und Kreditinstitute, sofern sie nicht ihren amtlichen Wirkungsbereich, Sitz oder Wohnsitz in einem Nicht-Kooperationsstaat haben,
 - b) anlässlich des Einleitens der Transaktion erfolgt die erste Zahlung über ein Konto, das im Namen des Auftraggebers bei einem Kreditinstitut im Sinne des § 40 Abs 8 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993, eröffnet wurde; diesfalls müssen ihnen jedoch jedenfalls Name, Geburtsdatum und Adresse des Auftraggebers, bei juristischen Personen die Firma und der Sitz bekannt sein und ihnen Kopien von Dokumenten des Auftraggebers vorliegen, aufgrund derer die Angaben des Auftraggebers bzw. seiner

- vertretungsbefugten natürlichen Person glaubhaft nachvollzogen werden können. Anstelle dieser Kopien ist es ausreichend, wenn eine schriftliche Bestätigung des Kreditinstitutes vorliegt, über das die erste Zahlung abgewickelt werden soll, dass der Auftraggeber im Sinne des § 40 Abs 1, 2, 2a und 2e des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993 oder Art 8 Abs 1 lit a bis c der 3. Geldwäsche-RL identifiziert wurde oder
- c) die Identität wird durch eine qualifizierte elektronische Signatur gemäß Art 3 Z 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl. Nr.L 257 vom 28.8.2014 S.73, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 257 vom 29.1.2015 S.19, nachgewiesen.
2. Hinsichtlich Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen mit Bezug zu politisch exponierten Personen von anderen Mitgliedstaaten oder von Drittländern, wobei diesen Personen solche gleichzuhaltend sind, die erst im Laufe der Geschäftsbeziehung politisch exponierte Personen werden, sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:
- a) Einhaltung angemessener und risikobasierter Verfahren zur Bestimmung, ob es sich bei dem Auftraggeber um eine politisch exponierte Person handelt,
 - b) Aufnahme der Geschäftsbeziehung durch den Berufsberechtigten selbst bzw. im Falle von Gesellschaften durch Berufsberechtigte in vertretungsbefugter Zusammensetzung,
 - c) Ergreifung angemessener Maßnahmen zur Bestimmung der Herkunft - sowohl mittelbar als auch unmittelbar - des Vermögens und der Gelder, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion eingesetzt werden,
 - d) Unterziehen der Geschäftsbeziehung unter eine verstärkte laufende Überwachung und
 - e) Einholung der Zustimmung der Führungsebene, bevor Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen aufgenommen werden können.
3. Politisch exponierte Personen sind diejenigen natürlichen Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben und deren unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahe stehende Personen; unbeschadet der im Rahmen der verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber Auftraggeber auf risikobezogener Grundlage getroffenen Maßnahmen sind die Berufsberechtigten jedoch nicht verpflichtet, eine Person, die seit mindestens einem Jahr keine wichtigen öffentlichen Ämter mehr ausübt, als politisch exponiert zu betrachten.
- a) „Wichtige öffentliche Ämter“ hierbei sind die folgenden Funktionen:
 - aa) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre;
 - bb) Parlamentsmitglieder;
 - cc) Mitglieder von obersten Gerichten, Verfassungsgerichten oder sonstigen hochrangigen Institutionen der Justiz, gegen deren

Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel eingelegt werden kann;

- dd) Mitglieder der Rechnungshöfe oder der Vorstände von Zentralbanken;
- ee) Botschafter, Geschäftsträger oder hochrangige Offiziere der Streitkräfte;
- ff) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatlicher Unternehmen.

Sublit aa bis ee gelten auch für Positionen auf Gemeinschaftsebene und für Positionen bei internationalen Organisationen.

- b) Als „unmittelbare Familienmitglieder“ gelten:
 - aa) Ehepartner;
 - bb) der Partner, der nach einzelstaatlichem Recht dem Ehepartner gleichgestellt ist;
 - cc) die Kinder und deren Ehepartner oder Partner, die nach einzelstaatlichem Recht dem Ehepartner gleichgestellt sind;
 - dd) die Eltern.
 - c) Als „bekanntermaßen nahe stehende Personen“ gelten folgende Personen:
 - aa) jede natürliche Person, die bekanntermaßen mit einem Inhaber eines wichtigen öffentlichen Amtes gemeinsame wirtschaftliche Eigentümerin von Rechtspersonen, wie beispielsweise Stiftungen, oder von Trusts ist oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zum Inhaber eines wichtigen öffentlichen Amtes unterhält;
 - bb) jede natürliche Person, die alleinige wirtschaftliche Eigentümerin von Rechtspersonen, wie beispielsweise Stiftungen, oder von Trusts ist, die bekanntermaßen tatsächlich zum Nutzen des Inhabers eines wichtigen öffentlichen Amtes errichtet wurden.
- (2) Jenen Leistungen und Transaktionen, die die Anonymität begünstigen könnten, ist eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen und sind in Bezug auf diese erforderlichenfalls Maßnahmen zu ergreifen.

Erhöhtes Risiko – Nicht FATF konforme Länder

- § 34 (1) Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat durch Verordnung bezogen auf Arten von Kunden, Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen weitere Fälle festlegen, bei denen ihrem Wesen nach ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht, insbesondere im Zusammenhang mit Staaten, in denen laut glaubwürdiger Quelle ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist, und für diese den Berufsberechtigten zusätzlich zu den Pflichten dieses Abschnittes weitere angemessene Sorgfaltspflichten vorschreiben und die Berufsberechtigten verpflichten, diese Geschäftsbeziehung einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen.

- (2) Berufsberechtigte sind verpflichtet, auf Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Personen aus und in Ländern, welche die FATF-Empfehlungen nur unzureichend umgesetzt haben, besonderes Augenmerk zu legen und jedenfalls die verstärkten Sorgfaltspflichten gemäß § 33 anzuwenden. Ist bei solchen Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen kein offensichtlicher wirtschaftlicher oder erkennbarer rechtmäßiger Zweck feststellbar, haben die Berufsberechtigten soweit wie möglich den Hintergrund und den Zweck solcher Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu prüfen und die Ergebnisse schriftlich aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind im Sinne von § 38 für die zuständigen Behörden aufzubewahren.

Ausführung durch Dritte

- § 35 (1) Hinsichtlich der in § 31 Abs 1 Z 1 bis 4 aufgezählten Sorgfaltspflichten kann auf die Erfüllung dieser Pflichten durch Dritte zurückgegriffen werden. Die endgültige Verantwortung für die Erfüllung dieser Pflichten verbleibt jedoch bei jenem Berufsberechtigten, der auf einen oder mehrere Dritte zurückgreift.
- (2) Um auf eine Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch Dritte zurückgreifen zu können, haben diese folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
1. Sie unterliegen einer gesetzlich anerkannten obligatorischen Registrierung ihres Berufes,
 2. sie sind verpflichtet, den in der 3. Geldwäsche-RL vorgeschriebenen Anforderungen zu entsprechen und
 3. der Berufsberechtigte erhält unverzüglich die zur Erfüllung der nach den §§ 31 bis 33 normierten Sorgfaltspflichten erforderlichen Informationen, zumindest in Form von Kopien der zugrunde liegenden Dokumente.

Meldepflichten

- § 36 (1) Berufsberechtigte sind verpflichtet, die Behörde von sich aus umgehend zu informieren, wenn
1. sie wissen, den Verdacht oder berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass eine versuchte, bevorstehende, laufende oder bereits erfolgte Transaktion im Zusammenhang mit Vermögensbestandteilen, die aus einer in § 165 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, aufgezählten strafbaren Handlung unter Einbeziehung von Vermögensbestandteilen, die aus einer strafbaren Handlung des Täters selbst herrühren, steht, oder
 2. sie wissen, den Verdacht oder berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass ein Vermögensbestandteil aus einer in § 165 des Strafgesetzbuches aufgezählten strafbaren Handlung unter Einbeziehung von Vermögensbestandteilen, die aus einer strafbaren Handlung des Täters selbst herrühren oder

3. sie wissen, den Verdacht oder berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass die versuchte, bevorstehende, laufende oder bereits erfolgte Transaktion oder der Vermögensbestandteil im Zusammenhang mit einer kriminellen Vereinigung gemäß § 278 des Strafgesetzbuches oder einer terroristischen Vereinigung gemäß § 278b des Strafgesetzbuches oder einer terroristischen Vereinigung gemäß § 278c des Strafgesetzbuches oder der Terrorismusfinanzierung gemäß § 278d des Strafgesetzbuches steht, oder
 4. ein Kunde einem Verlangen im Zusammenhang mit der Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten nicht entspricht.
- (2) Berufsberechtigte haben bis zur Klärung des Sachverhalts und Äußerung durch die Behörde jede weitere Abwicklung einer Transaktion oder die Durchführung von Aufträgen, von denen sie vermuten, wissen, den Verdacht haben oder den berechtigten Grund zur Annahme haben, dass sie mit einer Geldwäsche oder einer Terrorismusfinanzierung zusammenhängen oder einer solchen dienen, zu unterlassen und diesen Umstand der Behörde gemäß Abs 1 zu melden. Darüber sind in geeigneter Weise Aufzeichnungen zu erstellen und mindestens fünf Jahre nach der Prüfung aufzubewahren.
 - (3) Die Berufsberechtigten sind berechtigt, von der Behörde zu verlangen, dass diese entscheidet, ob gegen die unverzügliche Durchführung von Aufträgen Bedenken bestehen. Äußert sich die zuständige Behörde bis zum Ende des folgenden Werktages nicht, so darf der Auftrag unverzüglich durchgeführt werden.
 - (4) Falls der Verzicht auf die Durchführung des Geschäfts aber nicht möglich ist oder durch einen solchen Verzicht die Ermittlung des Sachverhalts oder die Sicherstellung der Vermögenswerte erschwert oder verhindert würde, so hat der Berufsberechtigte dem Bundeskriminalamt unmittelbar danach die nötige Information zu erteilen.
 - (5) Die Berufsberechtigten sowie deren leitendes Personal und deren Angestellte haben der zuständigen Behörde in allen Fällen auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, die dieser zur Verhinderung oder zur Verfolgung von Geldwäsche erforderlich scheinen. Die Übermittlung kann durch speziell vom Berufsberechtigten beauftragte Personen erfolgen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ist die zuständige Behörde ermächtigt, von natürlichen und juristischen Personen und sonstigen Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit die hierfür erforderlichen Daten zu ermitteln und zu verarbeiten. Die zuständige Behörde ist ferner ermächtigt, personenbezogene Daten über Auftraggeber, die sie bei Vollziehung von Bundes- oder Landesgesetzen ermittelt haben, zu verwenden und mit Stellen anderer Staaten auszutauschen, denen die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung obliegt.
 - (6) Eine im guten Glauben erfolgte Meldung an die Behörde stellt keine Verletzung von vertraglich oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, insbesondere der in § 25 geregelten Beschränkungen der Informationsweitergabe dar. Eine Haftung des Berufsberechtigten oder dessen leitendes Personal oder deren Angestellten kann darin nicht begründet werden.

Verbot der Informationsweitergabe

- § 37 (1) Berufsberechtigte sowie deren leitendes Personal und deren Angestellte haben die Erstattung einer Meldung an die Behörde und alle damit im Zusammenhang stehenden Vorgänge gegenüber dem Auftraggeber und Dritten geheim zu halten.
- (2) Das Verbot gemäß Abs 1 steht einer Informationsweitergabe an ausländische Berufsberechtigte in Mitgliedstaaten oder in Drittländern, in denen der 3. Geldwäsche-RL gleichwertige Anforderungen gelten, nicht entgegen, wenn diese in derselben Gesellschaft oder im Rahmen eines Netzwerkes tätig sind. Unter Netzwerk ist dabei eine umfassendere Struktur zu verstehen, der diese Berufsberechtigten angehören, die über gemeinsame Eigentümer oder eine gemeinsame Leitung oder über eine gemeinsame Kontrolle in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung verfügt.
- (3) Informationen dürfen ausschließlich zum Zwecke der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung an andere, auch ausländische, Berufsberechtigte weitergegeben werden, sofern es sich um denselben Auftraggeber und dieselbe Transaktion handelt, an der diese Berufsberechtigten beteiligt sind. Im Falle der Informationsweitergabe an einen ausländischen Berufsberechtigten darf dies nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass dieser der 3. Geldwäsche-RL gleichwertigen Anforderungen unterliegt und dieser auch gleichwertigen Verpflichtungen in Bezug auf die berufliche Verschwiegenheitspflicht und den Schutz personenbezogener Daten unterliegt.
- (4) Das Bemühen, einen Auftraggeber davon abzuhalten, eine rechtswidrige Handlung zu begehen, gilt nicht als Informationsweitergabe im Sinne des Abs 1.

Aufbewahrungspflichten

- § 38 Berufsberechtigte haben aufzubewahren:
1. Unterlagen, die einer Identifizierung dienen, zumindest fünf Jahre nach dem letzten Geschäftsfall mit dem Auftraggeber und
 2. von sämtlichen Transaktionen und Geschäftsbeziehungen Belege und Aufzeichnungen, zumindest fünf Jahre nach deren Durchführung.

Innerorganisatorische Maßnahmen

- § 39 (1) Berufsberechtigte müssen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung geeignete Maßnahmen treffen. Sie haben insbesondere
1. angemessene und geeignete Strategien und Verfahren einzuführen für:
 - a) Die Einhaltung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden,
 - b) Verdachtsmeldungen,
 - c) die Aufbewahrung von Aufzeichnungen,

- d) die Risikobewertung und das Risikomanagement in Bezug auf Geschäftsbeziehungen und Transaktionen und
 - e) geeignete Kontroll- und Informationssysteme in ihren Kanzleien sowie
2. das in ihrer Kanzlei befasste Personal
- a) mit den Bestimmungen, die der Verhinderung und der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung dienen, nachweislich vertraut zu machen und
 - b) in besonderen Fortbildungsprogrammen zu schulen.
- (2) In Gesellschaften ist ein gesetzlicher Vertreter als Beauftragter für Fragen der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzurichten. Dieser ist für die Einhaltung der Bestimmungen des Abs 1 verantwortlich.
- (3) Bereits bei Einstellung von Personal ist dieses einer Überprüfung im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu unterziehen.

IV. Hauptstück

Organisation und Verfahren bei Prüfungen

- § 40 (1) Die Fachprüfungen sind von den Meisterprüfungsstellen durchzuführen. Die Meisterprüfungsstellen sind im übertragenen Wirkungsbereich der Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft eingerichtet.
- (2) Die Fachprüfungen dienen der Feststellung der Fähigkeit des Prüfungswerbers, den Rechnungswesenberuf selbständig unter Beachtung der jeweils aktuellen Rechtslage auszuüben.
- (3) Soweit dieses Bundesgesetz nichts Anderes bestimmt, sind die Bestimmungen der §§ 350 bis 352a der Gewerbeordnung 1994, BGBl. 1994/194, betreffend die Organisation und das Verfahren sinngemäß anzuwenden.

Prüfungsbefreiungen-Anerkennungen-Fachbeirat

- § 41 (1) Personen, die die Ablegung einzelner Gegenstände des schriftlichen Prüfungsteils einer Fachprüfung inhaltlich vergleichbaren Prüfung nachweisen können, sind von der Ablegung dieser Gegenstände im Rahmen des schriftlichen Teils der Fachprüfung befreit. Die Behörde hat darüber mit Bescheid zu entscheiden.
- (2) Personen, die bereits über eine aufrechte Berechtigung zur selbständigen Ausübung des Rechnungswesenberufes Personalverrechner oder Buchhalter verfügen, und deren selbständige Berufsausübung nicht länger als drei Jahre ruhend gemeldet ist, sind von jenen Gegenständen der Fachprüfung Bilanzbuchhalter befreit, die sie bereits aufgrund ihrer Befugnis ausüben dürfen. Die Behörde hat im Rahmen der Prüfungsordnung festzulegen, welche Gegenstände inhaltlich als gleichwertig anzusehen sind.
- (3) Bei der Behörde ist ein Fachbeirat einzurichten. Der Fachbeirat hat aus mindestens

fünf Mitgliedern zu bestehen. Die Mitglieder des Fachbeirates sind vom Präsidenten der Wirtschaftskammer Österreich für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Die Mitglieder des Fachbeirates haben über praktische Erfahrung oder theoretische Kenntnisse auf dem Gebiet der Bilanzbuchhaltung, Personalverrechnung oder Buchhaltung zu verfügen. Der Fachbeirat hat seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit zu treffen, wobei bei Stimmengleichstand die Stimme des Vorsitzenden entscheidet. Der Fachbeirat hat bei Bedarf zu tagen. Der Präsident der Wirtschaftskammer Österreich hat für die Geschäftsführung im Fachbeirat eine Geschäftsordnung zu erlassen.

- (4) Die Behörde hat vor einer Entscheidung gemäß Abs 1 eine Stellungnahme des Fachbeirates einzuholen.

Fachprüfung Bilanzbuchhalter

- § 42 Die Fachprüfung für Bilanzbuchhalter besteht aus
1. dem schriftlichen Prüfungsteil gemäß § 43 und
 2. dem mündlichen Prüfungsteil gemäß § 44

Schriftlicher Prüfungsteil

- § 43 (1) Der schriftliche Prüfungsteil hat die Ausarbeitung von zwei Klausurarbeiten zu umfassen.
- (2) Die Behörde hat im Einvernehmen mit der gesetzlichen Interessenvertretung durch Verordnung festzulegen, welche Inhalte (Sachgebiete) in den in Abs 3 und 5 festgelegten Gegenständen zu behandeln sind. Dabei sind die jeweilige Rechtslage und die Entwicklung im Bereich des Rechnungswesens zu berücksichtigen.
- (3) Eine der Klausurarbeiten hat die Ausarbeitung einer Prüfungsarbeit durch selbständige Anwendung geeigneter Techniken aus nachfolgenden Gegenständen zu umfassen:
1. Buchhaltung,
 2. Zahlungsverkehr und Kapitalverkehr,
 3. Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht, Gesellschaftsrecht, Behördenorganisation und Verwaltungsverfahrenrecht, relevante Vorschriften der Europäischen Union,
 4. Steuerrecht,
 5. Jahresabschluss unter Berücksichtigung der verschiedenen Unternehmensformen und
 6. moderne Kosten- und Leistungsrechnung, betriebswirtschaftliche Werkzeuge
- (4) Die Prüfungsfragen der Klausurarbeit gemäß Abs 3 sind so zu stellen, dass diese vom Bewerber in fünf Stunden ausgearbeitet werden können. Die Klausurarbeit ist nach sechs Stunden zu beenden.
- (5) Eine der Klausurarbeiten hat die Ausarbeitung einer Prüfungsarbeit durch

selbständige Anwendung geeigneter Techniken aus dem einheitlichen Gegenstand des schriftlichen Prüfungsteils der Fachprüfung Personalverrechnung nach § 46 zu umfassen.

- (6) Die Prüfungsfragen der Klausurarbeit gemäß Abs 5 sind so zu stellen, dass diese vom Bewerber in zwei Stunden ausgearbeitet werden können. Die Klausurarbeit ist nach drei Stunden zu beenden.
- (7) Der schriftliche Prüfungsteil kann teilweise oder zur Gänze unter Verwendung von informationstechnischen Werkzeugen sowie auch im Rahmen eines Multiple-Choice-Prüfungsverfahrens durchgeführt werden. Die Ermittlung des Prüfungsergebnisses kann hierbei automationsunterstützt erfolgen. Der Einsatz der Prüfungskommission im Sinne des § 351 der Gewerbeordnung 1994, BGBl 1994/194, ist nicht erforderlich.

Mündlicher Prüfungsteil

- § 44 (1) Der mündliche Prüfungsteil hat die Beantwortung von Prüfungsfragen aus folgenden Gegenständen zu umfassen:
1. Berufsrecht,
 2. Buchhaltung,
 3. Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht, Gesellschaftsrecht, Grundbegriffe des Arbeits- und Sozialrechts und Behördenorganisation und Verwaltungsverfahrenrecht, soweit für die Bilanzbuchhaltung erforderlich,
 4. Steuerrecht soweit für die Bilanzbuchhaltung erforderlich,
 5. Zahlungs- und Kapitalverkehr,
 6. Jahresabschlüsse,
 7. Anwendungen der Informationstechnologie im Rechnungswesen,
 8. Personalverrechnung,
 9. Kostenrechnung und betriebswirtschaftliche Werkzeuge,
 10. Unternehmensführung, insbesondere für Klein- und Mittelbetriebe,
- (2) Zusätzlich kann zur Erlangung der erweiterten Berufsberechtigung gemäß § 3 Abs 1 Z 9 eine Ergänzungsprüfung in folgenden Gegenständen abgelegt werden:
1. Internationales Steuerrecht
 2. vertieftes Unternehmensrecht im Hinblick auf Gesellschaftsrecht
- (3) Die Behörde hat im Einvernehmen mit der gesetzlichen Interessenvertretung durch Verordnung festzulegen, welche Inhalte (Sachgebiete) in den in Abs 1 festgelegten Gegenständen zu behandeln sind. Dabei sind die jeweilige Rechtslage und die Entwicklung im Bereich des Rechnungswesens zu berücksichtigen.

Fachprüfung - Personalverrechner

- § 45 Die Fachprüfung für Personalverrechner besteht aus
1. dem schriftlichen Prüfungsteil gemäß § 46 und
 2. dem mündlichen Prüfungsteil gemäß § 47

Schriftlicher Prüfungsteil

- § 46 (1) Der schriftliche Prüfungsteil hat die Ausarbeitung einer Klausurarbeit zu umfassen. Der schriftliche Prüfungsteil ist ein einheitlicher Gegenstand.
- (2) Die Behörde hat im Einvernehmen mit der gesetzlichen Interessenvertretung durch Verordnung festzulegen, welche Inhalte (Sachgebiete) in den in Abs 3 festgelegten Gegenständen zu behandeln sind. Dabei sind die jeweilige Rechtslage und die Entwicklung im Bereich des Rechnungswesens zu berücksichtigen.
- (3) Die Klausurarbeit hat die Ausarbeitung einer Prüfungsarbeit durch selbständige Anwendung geeigneter Techniken aus nachstehenden Fachbereichen zu umfassen:
1. Personalverrechnung, insbesondere Lohn- und Gehaltsverrechnung, Lehrlingsentschädigung und sonstige Bezüge
 2. Einnahmen- und Ausgabenrechnung und doppelte Buchführung, soweit dies für die Personalverrechnung relevant ist
 3. Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht, Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Behördenorganisation und Verwaltungsverfahrensrecht, soweit dies für die Ausübung erforderlich ist.
- (4) Die Prüfungsfragen der Klausurarbeit sind so zu stellen, dass diese vom Bewerber in zwei Stunden ausgearbeitet werden können. Die Klausurarbeit ist nach drei Stunden zu beenden.
- (5) Der schriftliche Prüfungsteil kann teilweise oder zur Gänze unter Verwendung von informationstechnischen Werkzeugen sowie auch im Rahmen eines Multiple-Choice-Prüfungsverfahrens durchgeführt werden. Die Ermittlung des Prüfungsergebnisses kann hierbei automationsunterstützt erfolgen. Der Einsatz der Prüfungskommission im Sinne des § 351 der Gewerbeordnung 1994, BGBl 1994/194, ist nicht erforderlich.

Mündlicher Prüfungsteil

- § 47 (1) Der mündliche Prüfungsteil hat die Beantwortung von Prüfungsfragen aus folgenden Gegenständen zu umfassen:
1. Berufsrecht,
 2. Personalverrechnung,
 3. Buchhaltung, soweit dies für die Personalverrechnung relevant ist
 4. Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht, Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Behördenorganisation und Verwaltungsverfahrensrecht, soweit dies für die Ausübung erforderlich ist,
 5. Grundlagen und Anwendung der Informationstechnologie in der

Personalverrechnung

- (2) Die Behörde hat im Einvernehmen mit der gesetzlichen Interessenvertretung durch Verordnung festzulegen, welche Inhalte (Sachgebiete) in den im § 47 Abs 1 festgelegten Gegenständen zu behandeln sind. Dabei sind die jeweilige Rechtslage und die Entwicklung im Bereich des Rechnungswesens zu berücksichtigen.

Fachprüfung - Buchhalter

§ 48 Die Fachprüfung für Buchhalter besteht aus

1. Dem schriftlichen Prüfungsteil gemäß § 49 und
2. Dem mündlichen Prüfungsteil gemäß § 50

Schriftlicher Prüfungsteil

- § 49 (1) Der schriftliche Prüfungsteil hat die Ausarbeitung einer Klausurarbeit zu umfassen.
- (2) Die Behörde hat im Einvernehmen mit der gesetzlichen Interessenvertretung durch Verordnung festzulegen, welche Inhalte (Sachgebiete) in den in Abs 3 festgelegten Gegenständen zu behandeln sind. Dabei sind die jeweilige Rechtslage und die Entwicklung im Bereich des Rechnungswesens zu berücksichtigen.
- (3) Die Klausurarbeit hat die Ausarbeitung einer Prüfungsarbeit durch selbständige Anwendung geeigneter Techniken aus nachstehenden Gegenständen zu umfassen:
1. Buchhaltung,
 2. Zahlungsverkehr,
 3. Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht, Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Behördenorganisation und Verwaltungsverfahrenrecht, soweit für die Buchhaltung relevant,
 4. moderne Kosten- und Leistungsrechnung, betriebswirtschaftliche Werkzeuge
- (4) Die Prüfungsfragen der Klausurarbeit sind so zu stellen, dass diese vom Bewerber in drei Stunden ausgearbeitet werden können. Die Klausurarbeit ist nach vier Stunden zu beenden.
- (5) Der schriftliche Prüfungsteil kann teilweise oder zur Gänze unter Verwendung von informationstechnischen Werkzeugen sowie auch im Rahmen eines Multiple-Choice-Prüfungsverfahrens durchgeführt werden. Die Ermittlung des Prüfungsergebnisses kann hierbei automationsunterstützt erfolgen. Der Einsatz der Prüfungskommission im Sinne des § 351 der Gewerbeordnung 1994, BGBl 1994/ 194, ist nicht erforderlich.

Mündlicher Prüfungsteil

§ 50 (1) Der mündliche Prüfungsteil hat die Beantwortung von Prüfungsfragen aus

folgenden Gegenständen zu umfassen:

1. Berufsrecht,
 2. Buchhaltung,
 3. Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht, Gesellschaftsrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Behördenorganisation und Verwaltungsverfahrenrecht, soweit für die Buchhaltung erforderlich,
 4. Umsatzsteuer und Grundbegriffe des Einkommensteuerrechts unter besonderer Berücksichtigung der steuerlichen Gewinnermittlung,
 5. Zahlungsverkehr,
 6. Kostenrechnung und betriebswirtschaftliche Werkzeuge,
 7. Grundlagen und Anwendungen der Informationstechnologie im Rechnungswesen.
- (2) Die Behörde hat im Einvernehmen mit der gesetzlichen Interessenvertretung durch Verordnung festzulegen, welche Inhalte (Sachgebiete) in den im § 50 Abs 1 festgelegten Gegenständen zu behandeln sind. Dabei sind die jeweilige Rechtslage und die Entwicklung im Bereich des Rechnungswesens zu berücksichtigen.

Prüfungsordnung

- § 51 (1) Die Behörde hat durch Verordnung eine Prüfungsordnung zu erlassen. Diese Verordnung ist durch die Behörde im Internet kundzumachen. Die im Internet kundgemachten Inhalte müssen jederzeit ohne Identitätsnachweis und gebührenfrei zugänglich sein und in ihrer kundgemachten Form vollständig und auf Dauer ermittelt werden können.
- (2) Die Prüfungsordnung hat Bestimmungen über die nähere Ausgestaltung der Fachprüfungen zu enthalten, insbesondere über
1. die Qualifikation der Mitglieder der Prüfungskommission,
 2. die Anmeldung zur Prüfung,
 3. das Prüfungsverfahren bei Multiple-Choice Prüfungen,
 4. die auszustellenden Zeugnisse,
 5. die vom Prüfling zu bezahlende Prüfungsgebühr,
 6. die aus den Prüfungsgebühren zu bezahlende Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission,
 7. die Voraussetzungen für die Rückzahlung,
 8. die Pflichten der Mitglieder und des Vorsitzenden der Prüfungskommission, um unparteiische und sachgerechte Prüfungen zu gewährleisten,
 9. die Ausarbeitung der Prüfungsthemen,
 10. die Durchführung der Klausurarbeiten,
 11. die Durchführung der mündlichen Prüfungen, ihre Dauer und die Höchst- und Mindestdauer der einzelnen Gegenstände der schriftlichen Fachprüfungsteile im Falle einer Wiederholung oder Befreiung,
 12. das auszustellende Prüfungszeugnis und
 13. die Gleichwertigkeit der Gegenstände im Sinne des § 41 Abs 2

- (3) Die Prüfungsgebühren gemäß Abs 2 Z 5 sind so zu bemessen, dass der Personal- und Sachaufwand der Meisterprüfungsstelle und eine angemessene Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission gedeckt sind. Auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Prüflings kann Bedacht genommen werden.

V. Hauptstück

1. Abschnitt

Endigung der Berechtigung zur selbständigen Ausübung eines Rechnungswesenberufes

- § 52 Die Berechtigung zur selbständigen Ausübung eines Rechnungswesenberufes endigt:
1. mit dem Tod der natürlichen Person, im Falle eines Fortbetriebsrechtes (§ 57) mit der Endigung des Fortbetriebsrechtes,
 2. mit dem Untergang der juristischen Person,
 3. mit der Auflösung der eingetragenen Personengesellschaft, wenn keine Liquidation stattfindet, sonst im Zeitpunkt der Beendigung der Liquidation,
 4. mit dem Verzicht des Berufsberechtigten,
 5. mit dem Widerruf der öffentlichen Bestellung,
 6. mit dem Widerruf der Anerkennung.

Verzicht des Berufsberechtigten

- § 53 (1) Zur selbständigen Ausübung eines Rechnungswesenberufes Berechtigte können auf ihre Berechtigung zur selbständigen Ausübung des Rechnungswesenberufes jederzeit verzichten.
- (2) Der Verzicht auf die Berechtigung zur selbständigen Ausübung eines Rechnungswesenberufes ist schriftlich der Behörde zu erklären und wird mit dem Tag wirksam, an dem die Anzeige bei der Behörde einlangt, sofern nicht der Berufsberechtigte den Verzicht für einen späteren Tag anzeigt.

Widerruf der öffentlichen Bestellung

- § 54 (1) Die Behörde hat eine durch öffentliche Bestellung erteilte Berechtigung zur selbständigen Ausübung eines Rechnungswesenberufes zu widerrufen, wenn
1. eine der allgemeinen Voraussetzungen (§ 8) nicht mehr gegeben ist oder
 2. die Berufsausübung während der letzten zwei Jahre nicht erfolgte und der Berufsberechtigte mit der Entrichtung der Umlage an die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft mehr als zwei Jahre im Rückstand ist.
- (2) Die Behörde hat über den Widerruf der öffentlichen Bestellung einen schriftlichen Bescheid zu erlassen.
- (3) Die Behörde kann von einem Widerruf der öffentlichen Bestellung im Falle des § 9 Z 2 absehen, wenn trotz des Vorliegens dieses Widerrufsgrundes nach der Eigenart des Finanzvergehens und nach der Persönlichkeit des Berufsberechtigten

die Begehung des gleichen oder eines ähnlichen Finanzvergehens bei Ausübung des Rechnungswesenberufes nicht zu befürchten ist.

Widerruf der Anerkennung

- § 55 (1) Die Behörde hat eine durch Anerkennung erteilte Berechtigung zur selbständigen Ausübung eines Rechnungswesenberufes zu widerrufen, wenn
1. eine der Voraussetzungen für die Anerkennung (§ 17) nicht mehr gegeben ist oder
 2. die Berufsausübung während der letzten zwei Jahre nicht erfolgte und der Berufsberechtigte mit der Entrichtung der Umlage an die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft mehr als zwei Jahre im Rückstand ist.
- (2) Die Behörde hat über den Widerruf der Anerkennung einen schriftlichen Bescheid zu erlassen.

2. Abschnitt Fortbetriebsrecht

- § 56 (1) Das Recht, einen Rechnungswesenberuf aufgrund der öffentlichen Bestellung einer anderen Person fortzuführen (Fortbetriebsrecht), steht zu:
1. der Verlassenschaft nach dem Berufsberechtigten des Rechnungswesenberufes,
 2. dem überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner, in dessen rechtlichen Besitz der Betrieb des Rechnungswesenberufes aufgrund einer Rechtsnachfolge von Todes wegen oder einer Schenkung auf den Todesfall ganz oder teilweise übergeht,
 3. unter den Voraussetzungen der Z 2 auch den Kindern und Wahlkindern sowie den Kindern der Wahlkinder des Berufsberechtigten bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres,
 4. der Insolvenzmasse,
 5. dem vom Gericht bestellten Zwangsverwalter oder Zwangspächter.
- (2) Ein bereits aufgrund eines Fortbetriebsrechtes fortgeführter Betrieb eines Rechnungswesenberufes darf nur in den Fällen des Abs 1 Z 1, 3, 4 oder 5 neuerlich fortgeführt werden
- (3) Wenn das Fortbetriebsrecht einer natürlichen Person zusteht, die das Vorliegen der für die Ausübung des betreffenden Rechnungswesenberufes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen nicht nachweist, ist von dem oder den Fortbetriebsberechtigten, falls sie nicht eigenberechtigt sind, von ihrem gesetzlichen Vertreter, ohne unnötigen Aufschub ein geeigneter Geschäftsführer zu bestellen, der dem oder den Fortbetriebsberechtigten für die fachlich einwandfreie Ausübung des Rechnungswesenberufes und der Behörde für die Einhaltung der Vorschriften des Rechnungswesenberufsgesetzes und aller mit der

Ausübung des Rechnungswesenberufes im Zusammenhang stehenden sonstigen materienrechtlichen Vorschriften verantwortlich ist und über die im § 17 Abs 2 Z 1 lit a bis c genannten Voraussetzungen verfügt.

- (4) Steht das Fortbetriebsrecht der Verlassenschaft oder der Insolvenzmasse zu, hat der Fortbetriebsberechtigte einen geeigneten Geschäftsführer im Sinne des Abs 4 zu bestellen.
- (5) Das Fortbetriebsrecht der Verlassenschaft entsteht mit dem Ableben des Berufsberechtigten. Der Vertreter der Verlassenschaft hat jedoch ohne unnötigen Aufschub der Behörde den Fortbetrieb anzuzeigen
- (6) Das Fortbetriebsrecht der Verlassenschaft endet:
 1. mit der Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung durch Einantwortung,
 2. mit dem Zeitpunkt der Übernahme des Rechnungswesenbetriebes durch den Vermächtnisnehmer oder den auf den Todesfall Beschenkten,
 3. mit der Verständigung der Erben und Noterben, dass die Verlassenschaftsabhandlung von Amts wegen nicht eingeleitet wird,
 4. mit der Überlassung des Nachlasses an Zahlungs Statt,
 5. mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über die Verlassenschaft oder
 6. mit dem Zeitpunkt, in dem der Rechnungswesenbetrieb aufgrund einer Verfügung des Verlassenschaftsgerichtes ganz oder teilweise in den rechtlichen Besitz eines Rechtsnachfolgers von Todes wegen übergeht.
- (7) Das Fortbetriebsrecht des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners und der Kinder, Wahlkinder sowie Kinder der Wahlkinder des Berufsberechtigten entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem das Fortbetriebsrecht der Verlassenschaft endet. Der Fortbetrieb durch den Ehegatten oder eingetragenen Partner ist von diesem, der Fortbetrieb durch die Kinder, Wahlkinder und Kinder der Wahlkinder von ihrem gesetzlichen Vertreter, falls sie aber eigenberechtigt sind, von ihnen selbst ohne unnötigen Aufschub der Behörde anzuzeigen.
- (8) Hinterlässt der Berufsberechtigte sowohl einen fortbetriebsberechtigten Ehegatten oder eingetragenen Partner als auch fortbetriebsberechtigte Kinder, Wahlkinder und Kinder der Wahlkinder, so steht ihnen das Fortbetriebsrecht gemeinsam zu.
- (9) Der fortbetriebsberechtigte Ehegatte oder eingetragene Partner und die fortbetriebsberechtigten Kinder, Wahlkinder und Kinder der Wahlkinder können spätestens einen Monat nach der Entstehung ihres Fortbetriebsrechtes auf dieses mit der Wirkung verzichten, dass das Fortbetriebsrecht für ihre Person als überhaupt nicht entstanden gilt. Diese Verzichtserklärung, die bei der Behörde zu erstatten ist, ist nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens oder ihrer Angabe bei der Behörde unwiderruflich. Ist der Fortbetriebsberechtigte nicht eigenberechtigt, so kann für ihn nur sein gesetzlicher Vertreter mit Zustimmung des Gerichtes rechtswirksam verzichten.
- (10) Das Fortbetriebsrecht der Insolvenzmasse entsteht mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Berufsberechtigten. Der Insolvenzverwalter hat jedoch den Fortbetrieb ohne unnötigen Aufschub der Behörde anzuzeigen. Er kann auch auf das Fortbetriebsrecht verzichten. Das Fortbetriebsrecht der Insolvenzmasse endet mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens.

- (11) Das Fortbetriebsrecht des Zwangsverwalters entsteht mit der Bestellung durch das Gericht, das Fortbetriebsrecht des Zwangspächters mit dem Beginn des Pachtverhältnisses. Das Gericht hat den Zwangsverwalter oder Zwangspächter der Behörde bekanntzugeben. Das Fortbetriebsrecht des Zwangsverwalters endet mit der Einstellung der Zwangsverwaltung, das Fortbetriebsrecht des Zwangspächters mit der Beendigung des Pachtverhältnisses.

VI. Hauptstück Strafbestimmungen

- § 57 (1) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu €3.600.- zu bestrafen ist, begeht, wer
1. Tätigkeiten von Rechnungswesenberufen selbständig ausübt oder anbietet, ohne die dafür erforderliche Berufsberechtigung erlangt zu haben,
 2. sich im beruflichen Verkehr gegenüber den Abgabenbehörden fälschlich auf eine ihm erteilte Vollmacht beruft,
 3. der Verpflichtung zur Verschwiegenheit zuwiderhandelt, ohne von dieser entbunden zu sein,
 4. der Verpflichtung zur Führung der Berufsbezeichnung zuwiderhandelt,
 5. den in diesem Bundesgesetz normierten Informationspflichten nicht oder nur unvollständig nachkommt.
- (2) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu €2.180.- zu bestrafen ist, begeht, wer die Verpflichtung zum Nachweis des Besuches der vorgeschriebenen Fortbildungsveranstaltungen wiederholt verletzt.
- (3) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu €1.090.- zu bestrafen ist, begeht, wer andere als die im § 58 Abs 1 und 2 genannten Gebote oder Verbote dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verletzt oder nicht einhält, sofern dafür nicht andere Verwaltungsstrafen normiert sind.
- (4) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu €30.000.- zu bestrafen ist, begeht, wer es als Berufsberechtigter von Rechnungswesenberufen unterlässt, entgegen den Meldepflichten des § 36, die Behörde umgehend zu informieren oder ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen auszuhändigen.
- (5) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu €20.000.- zu bestrafen ist, begeht, wer die in diesem Bundesgesetz normierten Verpflichtungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verletzt.
- (6) Zur selbständigen Ausübung eines Rechnungswesenberufes Berechtigte unterliegen zusätzlich zu den Bestimmungen der Ausübungsrichtlinie des § 22 den Ausübungs- und Standesregeln gemäß § 69 Gewerbeordnung 1994, BGBl 1994/194.

VII. Hauptstück Behörden und Verfahren, Registerführung

- § 58 (1) Die in diesem Bundesgesetz geregelten Aufgaben sind, soweit nicht anderes bestimmt ist, von der Wirtschaftskammer Österreich im übertragenen Wirkungsbereich wahrzunehmen.
Bei Wahrnehmung dieser Aufgaben ist der Präsident der Wirtschaftskammer Österreich Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes und an die Weisungen des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft gebunden.
Der Präsident kann eine beliebige Anzahl von Mitarbeitern dazu ermächtigen, für ihn behördliche Erledigungen zu fertigen.
- (2) Die durch dieses Bundesgesetz den Meisterprüfungsstellen zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben sind solche des übertragenen Wirkungsbereiches der Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft.
Die Wirtschaftskammern und Meisterprüfungsstellen sind bei der Besorgung dieser Aufgaben an die Weisungen des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft gebunden.
- (3) Die Behörde hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Verfahrensvorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl 1991/51 anzuwenden.
- (4) Die Behörde hat ein Register zu führen, in das natürliche Personen, juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften einzutragen sind. In dieses Register sind alle Daten aufzunehmen, die nach § 365 und § 365b der Gewerbeordnung 1994, BGBl 1994/194 in das Gewerbeinformationssystem Austria-GISA einzutragen sind, soweit diese Daten zur Erfüllung der nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind.
Ebenso sind in das Register einzutragen:
1. alle Vorgänge die mit der Erteilung einer öffentlichen Bestellung im Zusammenhang stehen,
 2. alle Vorgänge die mit der Erteilung einer Anerkennung bzw. deren Versagung im Zusammenhang stehen,
 3. die Errichtung einer Zweigstelle und die Einstellung der Tätigkeit in einer Zweigstelle,
 4. die Bestellung eines Stellvertreters und eines Kurators,
 5. die Anzeige des Ruhens der Berufsausübung und die Löschung der Eintragung des Ruhens im Falle der Wiederaufnahme der Berufstätigkeit,
 6. jedes sonstige Erlöschen der Berufsbefugnis.
- (5) Die Behörde hat die im Abs 4 Z 1 bis 6 aufgezählten Vorgänge den Wirtschaftskammern sowie der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der mit dieser Mitteilung verbundenen Daten aus dem Register unaufgefordert und umgehend zu übermitteln, soweit dies zur Wahrnehmung der diesen Körperschaften gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet.
Die Wirtschaftskammern sowie die Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft sind befugt, diese Daten automationsunterstützt abzufragen.

Verschwiegenheitspflicht

- § 59 (1) Die Behörde ist verpflichtet, über persönliche Verhältnisse, Einrichtungen und Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, die ihr in Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Behörde zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren. Jede Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist ihr untersagt.
- (2) Von der Verschwiegenheitspflicht kann auf Verlangen eines Gerichtes oder einer Behörde der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft entbinden. Gegenüber dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bestehen keine Verschwiegenheitspflichten.

Kostentragung

- § 60 (1) Sämtliche Kosten der Behörde hat die Wirtschaftskammer Österreich zu tragen.
- (2) Die Wirtschaftskammer Österreich kann zur Bedeckung der Kosten für die Vollziehung der durch dieses Bundesgesetz übertragenen Aufgaben vom Einschreiter einen Kostenersatz einheben. Die Höhe des Kostenersatzes ist nach dem tatsächlichen Aufwand zu bemessen und durch die Behörde durch Verordnung festzulegen. Diese Verordnung ist durch die Behörde im Internet kundzumachen. Die im Internet kundgemachten Inhalte müssen jederzeit ohne Identitätsnachweis und gebührenfrei zugänglich sein und in ihrer kundgemachten Form vollständig und auf Dauer ermittelt werden können.

Mitgliedschaft

- § 61 Die zur selbständigen Ausübung eines Rechnungswesenberufes berechtigten natürlichen Personen, juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften sind Mitglieder der Wirtschaftskammern und der von diesen zur Vertretung ihrer fachlichen Interessen eingerichteten Fachorganisationen.

VIII. Hauptstück

Umsetzung von Unionsrecht

1. Abschnitt

Vorübergehende grenzüberschreitende Dienstleistung im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit

- § 62 (1) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz sind berechtigt, vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen, die den Berechtigungsumfängen der Rechnungswesenberufe gemäß den §§ 3 bis 5 zuzuordnen sind, nach Maßgabe des Abs 2 zu erbringen.
- (2) Voraussetzungen für die Erbringung vorübergehender Dienstleistungen gemäß Abs 1 sind:
1. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz,
 2. eine Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz,
 3. die aufrechte Berechtigung, im Niederlassungsstaat Tätigkeiten auszuüben, die den Berechtigungsumfängen der Rechnungswesenberufe gemäß den §§ 3 bis 5 zuzuordnen sind, und sofern der Beruf im Niederlassungsstaat nicht reglementiert ist, eine mindestens einjährige Berufsausübung während der vorhergehenden zehn Jahre im Niederlassungsstaat, und
 4. eine Vermögensschaden - Haftpflichtversicherung im Sinne des § 11 in Verbindung mit § 23 Abs 1 zweiter Satz.
- (3) Die Dienstleistungen gemäß Abs 1 sind unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaates des Dienstleisters zu erbringen. Die Berufsbezeichnung ist in der Amtssprache des Niederlassungsstaates so zu führen, dass keine Verwechslungen mit den in diesem Bundesgesetz angeführten Berufsbezeichnungen möglich sind.
- (4) Der Dienstleister ist verpflichtet, den Dienstleistungsempfänger spätestens bei Vertragsabschluss nachweislich zu informieren über
1. das Register, in dem er eingetragen ist, sowie die Nummer der Eintragung oder gleichwertige, der Identifikation dienende Angaben aus diesem Register,
 2. Namen und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde,
 3. die Berufskammern oder vergleichbare Organisationen, denen der Dienstleister angehört,
 4. die Berufsbezeichnung oder seinen Berufsqualifikationsnachweis,
 5. die Umsatzsteueridentifikationsnummer nach Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern, ABl. Nr. L 145 vom 13.06.1977 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/66 EG, ABl. Nr. 168 vom 01.05.2004 S.35, und
 6. Einzelheiten zu seinem Versicherungsschutz in Bezug auf die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

2. Abschnitt

Niederlassungsfreiheit

- § 63 (1) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz sind nach

Maßgabe des Abs 2 berechtigt, sich auf dem Gebiet der Republik Österreich zur Ausübung eines Rechnungswesenberufes niederzulassen.

- (2) Voraussetzungen für die Niederlassung gemäß Abs 1 sind:
1. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz,
 2. die aufrechte Berechtigung in ihrem Herkunftsmitgliedstaat einen Rechnungswesenberuf auszuüben,
 3. das Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 8,
 4. das Vorliegen einer gleichwertigen Berufsqualifikation und
 5. die öffentliche Bestellung durch die Behörde.
- (3) Dem Antrag auf öffentliche Bestellung sind anzuschließen:
1. ein Identitätsnachweis,
 2. der Nachweis der Staatsangehörigkeit,
 3. der Berufsqualifikationsnachweis, der zur Aufnahme eines Rechnungswesenberufes berechtigt und
 4. Bescheinigungen der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates über das Nichtvorliegen von Ausschließungsgründen, der geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse und das Nichtvorliegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens. Diese Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.
- (4) Die öffentliche Bestellung hat zu erfolgen, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung vorliegen und die geltend gemachte Berufsqualifikation dem des angestrebten Rechnungswesenberufes gleichwertig ist. Die fachliche Befähigung ist nachzuweisen durch die Vorlage eines Nachweises im Sinne des Art 11 lit c der Richtlinie 2005/ 36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S. 22, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.11.2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarktinformationssystems („IMI - Verordnung“).
- Diesen Ausbildungsnachweisen ist jeder Ausbildungsnachweis und jede Gesamtheit von Berufsqualifikationsnachweisen, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden gleichgestellt, sofern sie eine in der Gemeinschaft erworbene Ausbildung abschließen und von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt werden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung eines Rechnungswesenberufes dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung dieser Berufe vorbereiten.
- (5) Die mangelnde Gleichwertigkeit der geltend gemachten Berufsqualifikation ist durch die Absolvierung eines höchstens einjährigen Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung auszugleichen. Unter einem Anpassungslehrgang ist ein Lehrgang im Sinne des Art 3 Abs 1 lit g der Richtlinie 2005/36/EG der RL 2013/55/EU zu verstehen. Unter einer Eignungsprüfung sind Prüfungen im Sinne

- des Art 3 Abs 1 lit h der Richtlinie 2005/36/EG idF RL 2013/55/EU zu verstehen.
- (6) Die Inhalte und die Dauer des Anpassungslehrganges sind durch die Behörde entsprechend den Erfordernissen im Einzelfall zu bestimmen. Der Anpassungslehrgang hat bei einem Berufsberechtigten mit einer der vom Niederlassungswerber angestrebten Berufsberechtigung zu erfolgen. Nach Ablauf der festgelegten Dauer des Anpassungslehrganges unterliegen die in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen des Niederlassungswerbers der Bewertung durch den Berufsberechtigten.
 - (7) Die Eignungsprüfung für Bilanzbuchhalter umfasst folgende Sachgebiete im Sinne des Art 3 Abs 1 lit h der Richtlinie 2005/36/EG idF der RL 2013/55/EU:
 1. die schriftliche Ausarbeitung einer Klausurarbeit gemäß § 43 Abs 5 in Verbindung mit § 43 Abs 6 und
 2. die mündliche Beantwortung von Prüfungsfragen aus den Gegenständen gemäß § 44 Abs 1 Z 1, 3, 4, 6 und 8.
 - (8) Die Eignungsprüfung für Buchhalter umfasst die mündliche Beantwortung von Prüfungsfragen aus den Gegenständen gemäß § 49 Abs 1 Z 1, 3 und 4 (Sachgebiete im Sinne des Art 3 Abs 1 lit h der Richtlinie 2005/36/EG idF der RL 2013/55/EU)
 - (9) Die Eignungsprüfung für Personalverrechner umfasst folgende Sachgebiete im Sinne des Art 3 Abs 1 lit h der Richtlinie 2005/36/EG idF der RL 2013/55/EU:
 1. die schriftliche Ausarbeitung einer Klausurarbeit gemäß § 46 Abs 3 in Verbindung mit § 46 Abs 4 und
 2. die mündliche Beantwortung von Prüfungsfragen aus den Gegenständen gemäß § 47 Abs 1 Z 1, 2 und 4.
 - (10) Für das Prüfungsverfahren betreffend die Ablegung von Eignungsprüfungen gilt die Bestimmung des § 51.
 - (11) Die Behörde hat dem Niederlassungswerber binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen mitzuteilen und ihm gegebenenfalls einen Verbesserungsauftrag zu erteilen. Die Behörde ist verpflichtet, über den Antrag ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen des Niederlassungswerbers zu entscheiden.
 - (12) Für Familienangehörige von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR genießen, gelten die Abs 1 bis 11 ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit.
 - (13) Im Sinne des Abs 12 bezeichnet der Ausdruck „Familienangehöriger“
 1. den Ehegatten oder eingetragenen Partner,
 2. die Verwandten in gerader absteigender Linie eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des EWR und dessen Ehegatten oder eingetragenen Partners, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen von diesen Unterhalt gewährt wird und

3. die Verwandten in gerader aufsteigender Linie eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des EWR und des Ehegatten oder eingetragenen Partners, denen von diesen Unterhalt gewährt wird.

3. Abschnitt

Europäische Verwaltungszusammenarbeit

§ 64 (1) Die Behörde hat mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der EU oder eines Vertragsstaates des EWR und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Anwendung der Richtlinie 2005/36/EG eng zusammenzuarbeiten und diesen Behörden Amtshilfe zu leisten. Die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen ist sicherzustellen.

Zu diesem Zweck nutzen die Behörden das Internal Market Information System (IMI) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt - Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission („IMI-Verordnung“), ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/67/EU, ABl. Nr. L 159 vom 28.5.2014 S. 11.

- (2) Die Verpflichtungen nach Abs 1 umfassen insbesondere den Austausch folgender Informationen betreffend diesem Gesetz unterliegender Personen:
 1. Informationen über Berufsqualifikationen, Berufsbezeichnungen, die Reglementierung von Berufen und beruflichen Tätigkeiten, die Berechtigung zur Ausübung von beruflichen Tätigkeiten, sowie
 2. Informationen über disziplinarische oder strafrechtliche Sanktionen oder sonstige schwerwiegende genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die ausgeübten Tätigkeiten auswirken könnten, sowie
 3. betreffend die Erbringung einer Dienstleistung
 - a) alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung des Dienstleisters,
 - b) alle Informationen, die im Falle von Beschwerden eines Dienstleistungsempfängers gegen einen Dienstleister für ein ordnungsgemäßes Beschwerdeverfahren erforderlich sind, wobei der Dienstleistungsempfänger über das Beschwerdeergebnis zu unterrichten ist und
 - c) Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen.
- (3) Die Behörden haben gemäß Abs 1 und Abs 2 die mitzuteilenden Sachverhalte angemessen zu prüfen und den Aufnahmemitgliedstaat über gezogene Konsequenzen zu informieren.

IX. Hauptstück

Schluss - und Übergangsbestimmungen

Vollziehung

- § 65 Dieses Bundesgesetz tritt am in Kraft.
- § 66 Das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 - BiBuG 2014 BGBl I 2013/191 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I 2016/50 tritt am außer Kraft.
- § 67 (1) Die bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes anhängigen Verfahren sind nach der vor diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage fortzuführen und abzuschließen.
- (2) Bereits erfolgreich abgelegte Prüfungen auf Grundlage des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2006, BGBl I 2006/161 und des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014, BGBl I 2013/191, sind auf die Prüfungsteile der jeweiligen Fachprüfungen anzurechnen. Im Zweifel entscheidet die Behörde, welche Gegenstände anzurechnen sind.
- (3) Prüfungen von Ausbildungsinstituten, die durch die Behörde gemäß § 13 Abs 3 BiBuG 2014, BGBl I 2013/191 anerkannt wurden, gelten als erfolgreich abgelegte Fachprüfungen im Sinne des Bundesgesetzes.
- (4) Zur Ausübung eines Rechnungswesenberufes Berechtigte, die am Tag vor In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes einen Rechnungswesenberuf ausgeübt haben, sind verpflichtet, der Behörde vor Ablauf von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes den Bestand einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gemäß § 11 nachzuweisen.
Erfolgt ein solcher Nachweis nicht rechtzeitig, so ist § 11 Abs 5 sinngemäß anzuwenden.
- § 68 (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft betraut.
- (2) Mit der Vollziehung des § 36 Abs 5, 3. und 4. Satz ist der Bundesminister für Inneres betraut.

Erläuterungen zum Entwurf des Bundesgesetzes über Rechnungswesenberufe

1) Zur Bezeichnung des Gesetzes und Neueinteilung der Überschriften:

- ❖ Im Interesse einer klaren Unterscheidung der Berufe Bilanzbuchhalter, Personalverrechner und Buchhalter soll das Gesetz künftig „Rechnungswesenberufegesetz“ heißen. Diese Bezeichnung umschreibt den Inhalt der Tätigkeitsbereiche und dient der Transparenz und allgemeinen Verständlichkeit. Damit wird auch die terminologische Unschärfe beseitigt, dass auch die Berufe Personalverrechner und Buchhalter als Bilanzbuchhaltungsberufe bezeichnet werden.
- ❖ Die Neueinteilung der Überschriften soll einer übersichtlichen Strukturierung der Regelungsinhalte dienen.

2) Vorbemerkungen zum Entwurf:

Mit 1.1.2007 ist das Bilanzbuchhaltungsgesetz (BiBuG) auf der Grundlage eines Initiativantrages, der das Ergebnis von Expertengesprächen zwischen Vertretern der WKÖ und der Interessenvertretung der Wirtschaftstrehänder war, in Kraft getreten. Mit dem BiBuG wurde das reglementierte Gewerbe des gewerblichen Buchhalters aus der Gewerbeordnung 1994 gelöscht und die Bilanzbuchhaltungsberufe Bilanzbuchhalter, Buchhalter und Personalverrechner neu eingerichtet.

Damit wurde auch in Österreich einer Entwicklung Rechnung getragen, die vor allem für die klein- und mittelständischen Unternehmen die Grundlage für eine kompetente und qualitätsorientierte Unterstützung bei Bewältigung der wachsenden Herausforderungen im Bereich des Rechnungswesens darstellte.

Den fortschreitenden Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen (z.B. Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, Berücksichtigung der EU-rechtlichen Vorgaben betreffend Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit) wurde in der Folge durch entsprechende Novellierungen Rechnung getragen.

Mit der Bilanzbuchhaltungsgesetznovelle 2012 wurde schließlich unter anderem festgelegt, dass die Angehörigen der selbständigen Bilanzbuchhaltungsberufe als Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstrehänder ausscheiden und ab 1.1.2013 in die Mitgliedschaft der Wirtschaftskammern als Bilanzbuchhalter, Buchhalter und Personalverrechner überführt werden.

Damit wurde die paritätische Kommission als gemeinsame, von der KWT und der WKÖ eingerichtete Behörde, obsolet und die behördliche Verantwortung für die selbständigen Bilanzbuchhaltungsberufe dem Präsidenten der WKÖ übertragen.

Letztlich wurde das BiBuG 2014 aufgrund eines Initiativantrages mit Wirkung vom 1.1.2014 in Kraft gesetzt und das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2006 mit Wirkung vom 31.12.2013 außer Kraft gesetzt.

So positiv die Tatsache zu werten ist, dass es mit dem BiBuG 2014 gelang, ein berufsspezifisches Materiengesetz für die selbständigen Rechnungswesenberufe zu erhalten und entsprechend inhaltlich zu gestalten, darf nicht übersehen werden, dass viele Regelungen, vor allem bedingt durch Zeitdruck, den Anforderungen für ein zeitgemäßes, der Wirtschaft gerecht werdendes Berufsgesetz nicht mehr dem gewünschten Ausmaß entsprechen.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird versucht, bestehende Unklarheiten zu beseitigen, Widersprüche zu bereinigen und fehlende Definitionen sowie Begriffsbestimmungen zu ergänzen bzw. zu präzisieren. Ein schlankerer Aufbau des Gesetzes soll überdies der Übersicht und einer verbesserten Verständlichkeit dienen.

Die vorgenommene Erweiterung der Berechtigungsumfänge der Bilanzbuchhalter, Personalverrechner und Buchhalter entspricht einem vitalen Bedürfnis der Wirtschaft nach kompetenten und qualitativ hochwertigen Beratungs-, Unterstützungs- und Vertretungsleistungen auf dem Gebiet des Rechnungswesens, stellt gerade für KMU's eine unverzichtbare Hilfe bei Bewältigung der immer komplexeren betriebswirtschaftlichen Aufgaben dar und ist im Hinblick auf die Qualität der Ausbildung der Rechnungswesenberufe durchaus gerechtfertigt.

Vor allem soll auch die neu gewählte Bezeichnung „**Rechnungswesenberufegesetz**“ klar zum Ausdruck bringen, dass es drei Rechnungswesenberufe gibt, womit auch die terminologische Unschärfe beseitigt wird, dass Buchhaltung und Personalverrechnung als Bilanzbuchhaltungsberuf bezeichnet werden.

Neu geregelt werden auch die seit 2006 unverändert gebliebenen Bestimmungen über das Prüfungswesen.

Eine entsprechende Neugestaltung haben unter anderem auch die Regelungen über die Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und die Anerkennung, die Möglichkeit einer interdisziplinären Zusammenarbeit, das Ruhen der Befugnis, die Berufsbezeichnung und das Fortbetriebsrecht erfahren.

Als widersprüchlich und den Qualitätsanforderungen nicht entsprechend wurden die Regelungen über die Suspendierung nicht mehr aufgenommen.

Inhaltlich unverändert sind die Bestimmungen betreffend Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die Umsetzung von Unionsrecht geblieben.

Dieser Entwurf ist in Bezug auf die Geldwäschebestimmungen nach der alten Rechtslage ausgerichtet.

3) Erläuterungen zu den Bestimmungen des Entwurfes:

zu § 1:

Hier wird zunächst der Regelungsinhalt des Gesetzes umschrieben und in weiterer Folge ausgeführt, welche Rechte allen Rechnungswesenberufen allgemein zustehen. Im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes werden im Hinblick auf personenbezogene Bezeichnungen entsprechende Klarstellungen vorgenommen.

Die gesetzliche Festlegung eines allgemeinen Beratungs- und Vertretungsrechtes, wie das etwa auch bei den reglementierten Gewerben der Immobilientreuhänder, Ingenieurbüros, Unternehmensberatern, Baumeistern verankert ist, dient der Klarstellung und ist im Interesse der Rechtssicherheit.

zu § 2:

Es soll deutlich zum Ausdruck kommen, dass es sich bei den genannten Berufen um Rechnungswesenberufe handelt.

zu § 3 Abs 1 Z 1:

Die Personalverrechnung umfasst alle Bezüge von Dienstnehmern wie z.B.: die Lohnverrechnung, die Gehaltsverrechnung, Lehrlingsentschädigung und sonstige Bezüge; daher wird der Begriff Lohnverrechnung in Personalverrechnung umbenannt.

Der Begriff Unternehmen erfasst jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger, wirtschaftlicher Tätigkeit, gleich ob es sich um Einzelunternehmen, juristische Personen oder sonstige Personenvereinigungen handelt; statt des Begriffes Betriebe wird daher der Begriff Unternehmen iSd des UGB verwendet.

zu § 3 Abs 1 Z 2:

Die hier vorgesehene Erweiterung des Tätigkeitsumfanges zum Abschluss von Büchern (Erstellung von Bilanzen) auch für mittelgroße Kapitalgesellschaften entspricht einem Bedürfnis der Wirtschaftspraxis; auf Grund des hohen Qualifikationsniveaus der Ausbildung zum selbständigen Bilanzbuchhalter ist eine derartige Erweiterung des Tätigkeitsbereiches durchaus gerechtfertigt.

zu § 3 Abs 1 Z 3:

Im Fall allfälliger Rückfragen seitens der Abgabenbehörden des Bundes sollen Bilanzbuchhalter berechtigt sein, diese, im Rahmen der ihnen erteilten Bevollmächtigung, für ihre Auftraggeber zu beantworten; der Ausschluss jeglicher Vertretung widerspricht dem Bedürfnis der Auftraggeber nach umfassender Erledigung ihrer Anliegen und ist daher zu streichen.

zu § 3 Abs 1 Z 4:

Was den Ausschluss der Vertretung vor den Abgabenbehörden des Bundes und Verwaltungsgerichten betrifft, gilt das zu § 3 Abs 1 Z 3 Gesagte. Ausgenommen soll in Zukunft nur eine Vertretung vor dem Verwaltungsgerichtshof sein.

zu § 3 Abs 1 Z 6:

Mit dieser Regelung sind alle mit der Umsatzsteuer zusammenhängenden Arbeiten, wie insbesondere Umsatzsteuervoranmeldung, zusammenfassende Meldung, Umsatzsteuererklärung, Rückerstattung der Vorsteuer, Erklärung zur Verwendung von Gutschriften, Mini-One-Stop-Shop (MOSS) erfasst.

zu § 3 Abs 1 Z 7:

Statt des Wortes Lohnverrechnung wird das Wort Personalverrechnung verwendet; der Ausschluss der Vertretung im Rechtsmittelverfahren soll aus den zu § 3 Abs 1 Z 3 und 4 genannten Gründen entfallen.

zu § 3 Abs 1 Z 8:

Der in Klammer gesetzte Begriff Kalkulation kann entfallen.
Unter dem Begriff „kalkulatorische Buchhaltung“ ist jenes Informationsinstrument zu verstehen, das auf die rechnerische Erfassung, Darstellung und Auswertung von Daten über die für die jeweilige Betriebswirtschaft wirtschaftlich relevanten Tatbestände und Vorgänge gerichtet ist.

zu § 3 Abs 1 Z 9:

Die hier vorgesehene Erweiterung des Berechtigungsumfanges entspricht einem Bedürfnis der Wirtschaft. Zur Erlangung der für diese Erweiterung erforderlichen Qualifikation wurde der mündliche Prüfungsteil der Fachprüfung Bilanzbuchhalter (§ 44 Abs 2) entsprechend angepasst.
Diesbezüglich muss auch die Rechnungswesenberufe-Prüfungsordnung (derzeit Bilanzbuchhaltungsberufe-Prüfungsordnung) adaptiert werden.

zu § 3 Abs 2:

Durch das Wort „insbesondere“ wird eine taxative Festlegung vermieden und der Spielraum für weitere Tätigkeitsbereiche offen gehalten.

zu § 3 Abs 2 Z 1:

Im Interesse einer umfassenden Leistungserbringung ist ein damit verbundenes Vertretungsrecht gerechtfertigt; im Übrigen wird auf die Ausführungen in § 3 Abs 1 Z 3, 4 und 7 verwiesen.

zu § 3 Abs 2 Z 3:

Die Erweiterung der Vertretungsrechte entspricht einem Erfordernis der Praxis.

zu § 3 Abs 2 Z 4:

Damit auch eine Vertretung im Zusammenhang mit der KU2 möglich ist, soll die Wortfolge „gegenüber den gesetzlichen Interessenvertretungen“ entfallen.

zu § 3 Abs 2 Z 5:

Diese Erweiterungen entsprechen einem Erfordernis der Praxis; dazu zählen z.B. Erstellen von Gutachten betreffend den Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit gemäß § 3 der Berufszugangs-VO Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr sowie § 3 Berufszugangs-VO Güterverkehr.

zu § 3 Abs 2 Z 6:

Die Personalverrechnung kann in der Praxis nicht ohne eine umfassende Beratung insbesondere auch im Arbeitsrecht (Kollektivertrag, Arbeitszeitgesetz, Urlaubsgesetz, Ausländerbeschäftigungsgesetz usw.) erfolgen. Da Arbeitsrecht eine Kernaufgabe des Bilanzbuchhalters im Rahmen der Personalverrechnung vor allem für die Klein- und Mittelbetriebe darstellt und im Bereich der Personalverrechnung eine fundierte Gesamtleistung verlangt wird, gehört zur arbeitsrechtlichen Beratung auch die Erstellung, bzw. zur Verfügungsstellung von Arbeitsverträgen. Ein Dienstvertrag dient der Rechtssicherheit sowohl für den Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer und ist der Ausfluss einer guten arbeitsrechtlichen Beratung (z. B. Verlängerung der Kündigungsfristen gemäß § 20 Abs. 3 AngG). Daher soll Bilanzbuchhaltern zumindest die Möglichkeit offenstehen, für ihre Klienten Verträge zu erstellen, die formularmäßig gestaltet sind. In der Praxis werden derartige Vertragserrichtungen in der Regel Dienst- und Arbeitsverträge betreffen, allerdings ist dies ausdrücklich nicht darauf beschränkt.

Das Recht Beratung in Rechtsangelegenheiten und das Ausfüllen von formularmäßig vorgefertigten Verträgen entspricht einem Bedürfnis der Praxis und stellt auch keine konzeptive Vertragsgestaltung dar, weshalb diese Serviceleistung aufgenommen werden sollte.

zu § 3 Abs 2 Z 7:

Dazu zählt z.B.: die Implementierung von Registrierkassen, Einführung von Workflow-Prozessen (z.B.: elektronische Belegerfassung) udgl.

zu § 4 Abs 1 Z 1 und zu § 4 Abs 1 Z 2:

Statt Lohnverrechnung soll es Personalverrechnung heißen, siehe die Ausführungen zu § 3 Abs 1 Z 1.

Im Interesse eines umfassenden Beratungs- und Serviceangebotes erscheint eine Vertretung im Rahmen der gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben durchaus gerechtfertigt, weshalb die derzeitigen in § 4 Abs 1 Z 2 BiBuG enthaltenen Einschränkungen zu streichen sind; ebenso soll auch eine Vertretung im Rechtsmittelverfahren möglich sein, weshalb auch diese derzeit geregelte Einschränkung zu streichen ist.

zu § 4 Abs 1 Z 3:

Auch hier sollte im Interesse einer umfassenden Beratungs- und Unterstützungstätigkeit der Ausschluss jeglicher Vertretung entfallen.

zu § 4 Abs 2:

Durch das Wort „insbesondere“ wird eine taxative Festlegung vermieden und der Spielraum für weitere Tätigkeitsbereiche offen gehalten.

zu § 4 Abs 2 Z 1:

Um die für die GPLA-Prüfung erforderliche Qualifikation zu garantieren, müssen in der Rechnungswesenberufe-Prüfungsordnung (dzt. Bilanzbuchhaltungsberufe-Prüfungsordnung) entsprechende Ausbildungskriterien festgelegt werden.

zu § 4 Abs 2 Z 2:

Hier gilt das zu § 3 Abs 2 Z 6 Gesagte.

zu § 5 Abs 2 Z 1:

Die Erweiterung des Tätigkeitsbereiches betreffend die Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der Umsatzsteuermeldungen trägt einem Bedürfnis von klein- und mittelständischen Unternehmen nach kompetenter Unterstützung bei Bewältigung der auf diesem Gebiet wachsenden Herausforderungen Rechnung. Es entspricht auch den Anforderungen an eine zeitgemäße Vollzugspraxis, dass sowohl die Abgabe von Erklärungen und Meldungen, als auch die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form und somit auch auf elektronischem Weg vorgenommen werden kann. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 3 Abs 1 Z 8 verwiesen.

zu § 7 Abs 2:

Statt des einschränkenden Begriffes „Gesellschaften“ wird eine umfassendere Begriffsdefinition gewählt.

Mit der Nennung von „juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften“ wird ausgeschlossen, dass Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder stille Gesellschaften eine Berufsberechtigung erlangen können.

zu § 7 Abs 3 und Abs 4:

Die gewählten Formulierungen dienen der sprachlichen Klarstellung.

zu § 8 Z 1:

Die Eigenberechtigung ist das Recht, das eigene Vermögen selbst zu verwalten; es gelten die Bestimmungen des ABGB, wonach die Eigenberechtigung im Allgemeinen mit Vollendung des 18. Lebensjahres eintritt. Dieser Begriff ersetzt den älteren Begriff „volle Handlungsfähigkeit“.

zu § 8 Z 2:

Unter dem Begriff Zuverlässigkeit ist eine solche Geisteshaltung und Sinnesart zu verstehen, die Gewähr dafür bietet, dass bei Ausübung des Rechnungswesenberufes die dabei zu beachtenden Rücksichten gewahrt werden.

Die Voraussetzung ist dann nicht erfüllt, wenn die Handlungen und Unterlassungen des Bewerbers so beschaffen sind, dass das daraus zu gewinnende Persönlichkeitsbild es zweifelhaft erscheinen lässt, dass eine zukünftige Ausübung der Tätigkeit den in Zusammenhang mit dem Rechnungswesenberuf zu beachtenden öffentlichen Interessen entsprechen würde.

Zuverlässig sind solche Personen, die anständig, aufrichtig, integer, lauter, rechtschaffen, redlich, unbescholten, unbestechlich und vertrauenswürdig leben und arbeiten.

Dieses Voraussetzungserfordernis soll zusätzlich aufgenommen werden, um die besondere Vertrauenswürdigkeit, über die Berufsberechtigte verfügen müssen, hervorzuheben. Zielsetzung ist es, „schwarzen Schafen“ den Zutritt zu Rechnungswesenberufen zu verwehren.

zu § 8 Z 3:

Der unbestimmte Begriff „besondere Vertrauenswürdigkeit“ wird durch die klare Formulierung „Nichtvorliegen von Ausschließungsgründen“ ersetzt.

zu § 9 und § 10:

Durch die vorgesehenen Neuformulierungen sollen einerseits die Ausschließungsgründe klar, unmissverständlich und umfassend dargestellt und andererseits eine dem Insolvenzrecht gerecht werdende Regelung festgelegt werden.

zu § 11:

Auch hier wurden im Interesse der Rechtssicherheit und der sprachlichen Klarstellung Neuformulierungen vorgenommen. Die Anhebung der Mindestsumme der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von derzeit €72.673.- auf €100.000.- entspricht den aus Fachkreisen vorgebrachten Vorschlägen. Entsprechende Übergangsregeln für eine Aufstockung der Versicherung finden sich in § 67 Abs 4.

zu § 12:

Im Interesse der Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit werden die Bestimmungen betreffend Zweigstellen ebenfalls in § 12 geregelt. Die Neuformulierungen dienen der klaren und umfassenden Regelung betreffend Berufssitz und Zweigstellen.

zu § 13 Abs 1 Z 2:

Als besondere Voraussetzung für die öffentliche Bestellung für Personalverrechner wird, in Entsprechung der Erweiterung der Ausübungsrechte, die fachliche Tätigkeit im Rechnungswesen von eineinhalb Jahre auf drei Jahre angehoben.

zu § 13 Abs 3:

Die Hinzunahme des Abs 3 entspricht einem Vorschlag aus Fachkreisen.

zu §§ 14 - 16:

Das Bestellungsverfahren und die Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung einer natürlichen Person für die selbständige Ausübung eines Rechnungswesenberufes wurden gänzlich neu und umfassend geregelt.

zu §§ 17 - 20:

Die derzeit im BiBuG vollkommen fehlenden Regelungen betreffend die Bestellung, Funktion, Qualifikation, Haftung und das Ausscheiden des Geschäftsführers werden neu geregelt. Ein bloßer Hinweis auf die auf Gesellschaften anzuwendenden Bestimmungen der GewO scheint unzureichend und nicht deckungsgleich übertragbar.

Auch der Ablauf und die Formerfordernisse für das Anerkennungsverfahren werden im Interesse der Übersichtlichkeit, Transparenz und Rechtssicherheit neu geregelt.

zu § 21:

Die Neuformulierungen dienen der Anpassung an die geänderten Berufsbezeichnungen und sollen den verpflichtenden Besuch von Fortbildungsveranstaltungen und die daraus resultierenden Verpflichtungen klar regeln.

zu § 24:

Auf Grundlage dieser Neuregelung soll es in Hinkunft möglich sein, dass Gesellschaften, die über eine Anerkennung zur selbständigen Ausübung des Rechnungswesenberufes Bilanzbuchhalter verfügen, mit Berufsausübenden der Wirtschaftstreuhandberufe eine interdisziplinäre Zusammenarbeit auch im rechtlichen Rahmen einer Rechnungswesengesellschaft eingehen können. Mit dieser Möglichkeit soll einerseits durch die damit verbundenen Synergieeffekte die Wettbewerbsfähigkeit der Berufsausübenden gestärkt werden und andererseits einem Bedürfnis der Auftraggeber, nach Erstellung kompetenter und qualitativ hochwertiger Gesamtlösungen, entsprochen werden.

Hinweis:

Die in den §§ 37 (Interdisziplinäre Zusammenarbeit - Werkverträge) und 38 (Andere Tätigkeiten) BiBuG geregelten Bestimmungen können entfallen, da es Berufsberechtigten von Rechnungswesenberufen ohnehin möglich ist, diese Tätigkeiten auszuüben.

zu § 25 Abs 3:

Die Verwaltungs- und Abgabenverfahrensgesetze sowie die Zivil- und Strafprozessordnung sind wie für einen Wirtschaftstreuhänder anzuwenden. Im Abgabeverfahren vor den Finanzbehörden haben Berufsberechtigte die gleichen Rechte wie ein Rechtsanwalt.

zu § 26 Abs 1:

Die Regelungen über die Stellvertretung wurden im Interesse einer klaren Nachvollziehbarkeit neu formuliert; im Interesse der Rechtssicherheit wird die Verpflichtung zur Bestellung eines Stellvertreters bei einer Verhinderung der persönlichen Berufsausübung durch länger als sechs Monate neu festgelegt.

zu § 26 Abs 8:

Die Verkürzung der Frist zur neuerlichen Ablegung der mündlichen Fachprüfung bei Vorliegen der in diesem Absatz festgelegten Voraussetzungen von sieben auf fünf Jahre entspricht einer Forderung aus Fachkreisen.

zu § 27:

Die Regelungen über das Ruhen der selbständigen Berufsausübung und die Wiederaufnahme der Berufsausübung wurden klarer, vollständiger und übersichtlicher neu geregelt.

zu § 29:

Da Regelungen über Berufsbezeichnung und Bezeichnung des Berufssitzes und der Zweigstellen derzeit fehlen, wird eine diesbezügliche Regelung aufgenommen. Dies dient der Transparenz und verhindert die Anonymität im Berufsverkehr.

zu §§ 30-39:

Die Regelungen betreffend Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung entsprechen dem BiBuG.

zu §§ 40 - 51: Allgemein

Die sich im rechtlichen und wirtschaftlichen Umfeld der Rechnungswesenberufe rasch ändernden Rahmenbedingungen erfordern eine permanente Anpassung des Wissensstandes der Berufsberechtigten, um deren Auftraggebern eine optimale, den speziellen Anforderungen angepasste Serviceleistung zu bieten. Dieser Zielsetzung dienen einerseits für Berufsausübende die Weiterbildungsverpflichtungen und andererseits für Berufswerber entsprechend qualifizierte Prüfungsinhalte. Da viele der derzeit bestehenden Prüfungsinhalte nicht mehr dem state-of-the-art entsprechen,

ist eine Neuregelung in der Form vorgesehen, dass auf eine detaillierte Festlegung der Prüfungsgegenstände im IV. Hauptstück verzichtet wird und stattdessen die Behörde durch Verordnung festzulegen hat, welche einzelnen Prüfungsgegenstände vorzusehen sind.

Eine diesen Zielsetzungen gerecht werdende Neukonzipierung der Rechnungswesenberufe-Prüfungsordnung ist daher vordringlich vorzunehmen.

zu § 40 Abs 1:

Es wird klargestellt, dass grundsätzlich sowohl die schriftlichen, als auch die mündlichen Fachprüfungen von den Meisterprüfungsstellen durchzuführen sind.

zu § 40 Abs 2:

Es wird festgehalten, welche Zielsetzung die Fachprüfungen verfolgen.

zu § 41 Abs 1 und 3:

Um eine entsprechend hochwertige Qualität des mündlichen Prüfungsteiles der Fachprüfungen zu garantieren und auch in Zukunft aufrecht zu erhalten, sollen die mündlichen Fachprüfungen ausschließlich nur mehr bei den Meisterprüfungsstellen der Wirtschaftskammern durchgeführt werden. Damit ist eine bundeseinheitliche Abwicklung dieser Prüfungen unter Beachtung eines den jeweiligen Rechnungswesenberufen gerecht werdenden hohen Qualitätsniveaus gewährleistet. Personen, die bei Ausbildungsinstituten, welche einen durch Prüfung abgeschlossenen Lehrgang anbieten, Gegenstände des schriftlichen Prüfungsteils, die inhaltlich einer Fachprüfung entsprechen, positiv abgelegt haben, sind hinsichtlich dieser Gegenstände von der Ablegung der schriftlichen Prüfung befreit. Ob dies der Fall ist, hat die Behörde auf Antrag mit Bescheid zu entscheiden.

Vor dieser Entscheidung ist eine Stellungnahme des Fachbeirates einzuholen. Da ex ante Anerkennungen von Prüfungen, die von Ausbildungsinstituten durchgeführt wurden, nicht mehr möglich sind, kann § 41 Abs 3 entfallen.

zu § 41 Abs 2:

Mit dieser Regelung soll eine Befreiung von Gegenständen der Fachprüfung Bilanzbuchhalter nur dann möglich sein, wenn die selbständige Berufsausübung des Rechnungswesenberufes Personalverrechner oder Buchhalter nicht länger als drei Jahre ruhend gemeldet war.

zu §§ 42 - 50:

Die Regelungen betreffend die jeweiligen Fachprüfungen wurden nach Vorschlägen aus Fachkreisen aktualisiert.

zu § 51:

Eine entsprechende Neukonzipierung der Prüfungsordnung ist noch vorzunehmen.

Hinweis:

Die in den §§ 53 und 54 BiBuG 2014 enthaltenen Regelungen über die Suspendierung werden als widersprüchlich nicht in den Entwurf aufgenommen. Dies deshalb, da die in § 53 Abs 1 Z 1, 4, 5 und 6 genannten Gründe die vorläufige Untersagung der Ausübung eines Bilanzbuchhaltungsberufes zur Folge haben, was bedeutet, dass die Berufsberechtigung erhalten bleibt, aber andererseits die öffentliche Bestellung und auch die Anerkennung zu widerrufen ist, wenn diese Gründe vorliegen.

Wenn aber mit Rechtskraft des Widerrufbescheides die Berufsberechtigung aufgehoben wird, ist eine vorläufige Untersagung der Ausübung, die ja eine noch aufrechte Berufsberechtigung voraussetzt, rechtlich nicht nachvollziehbar.

zu §§ 54 und 55:

Als Widerrufsgrund der öffentlichen Bestellung bzw. Anerkennung wird neu ein Umlagenrückstand von zwei Jahren festgelegt.

zu § 56:

Die in § 60 BiBuG enthaltenen bloßen Verweise auf die §§ 41 - 45 GewO 1994 werden als zu allgemein angesehen, weshalb eine auf die Rechnungswesenberufe abgestimmte Neuregelung des Fortbetriebsrechtes vorgenommen wird.

zu § 57:

Auf Wunsch aus Fachkreisen wurden die Geldstrafen entsprechend reduziert. Bei Verwaltungsübertretungen, die mit Geldstrafe bis zu €20.000.- zu bestrafen sind, wurde der Strafsatz auf bis €3.600.- herabgesetzt, Geldstrafen bis zu €5.000.- wurden auf €2.180.- herabgesetzt, Geldstrafen bis zu €3.000.- wurden auf €1.090.- herabgesetzt.

Die Strafsätze bei Verletzung der Verpflichtungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bleiben unverändert.